

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.16

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Hauptsatzung	513
Entschädigungssatzung	516
2. Änderungssatzung Fachgruppe zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gifhorn	521
Aufhebungssatzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Nieders. Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Aufhebungsgesetz)	522
Satzungsänderung des Bodenverbandes Böhnsiek	523
Satzungsänderung des Isenbütteler Bewässerungsverbandes	523
8. Satzung zur Änderung der Abfallgebühren-Satzung	524
Satzung Regiebetrieb „Breitbandausbau“	525
Zweckvereinbarung IT-Verbund	527
Zweckvereinbarung Bezügeabrechnung mit der SG Boldecker Land	536

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung	542
	114. Änderung des Flächennutzungsplanes (Pferdeweide), Teilplan 4	542
	Bebauungsplan Nr. 11 „Pferdeweide“ mit örtl. Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Neubokel	544
	119. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Konrad-Adenauer-Str.), Teilplan 2	546
	12. Änderungssatzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	547
	13. Änderungssatzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	548
	17. Satzungsänderung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	548
	5. Satzungsänderung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser	549
	20. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung	550
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Bebauungsplan „Hinter der Schule II, 2. Änderung	550
Gemeinde Parsau	Entschädigungssatzung	551
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Friedhofssatzung	554
	Friedhofsgebührensatzung	566
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	569
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Gifhorn	Verbandssatzung	570
	Ergänzende Bestimmungen zur Wasserversorgung, allgem. Entsorgungsbedingungen sowie Abwasserpreisblätter	582

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen "Gifhorn".

Er hat seinen Sitz in Gifhorn.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt auf goldenem, mit roten Herzen besätem Grund einen steigenden, rot bewehrten und -bezungen blauen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Hifthorn hält.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben Blau, Gold, Rot und trägt das Wappen in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Gifhorn".

§ 3
Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- EURO nicht übersteigt.

§ 4
Vorbehalt des Kreistages

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung über folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) Abschluss und Aufhebung von Partnerschaftsverträgen mit anderen Landkreisen, Gemeinden oder kommunalen Verbänden im In- und Ausland;
- b) Nutzungsänderungen von kreiseigenen Liegenschaften;
- c) Bestimmung des Zuschnitts der Vorstandsbereiche oder funktionsgleichen Bereiche in ihrem wesentlichen Kern.

§ 5
Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien (Funk, Fernsehen, Presse im Sinne des Presserechts) sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 6
Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die als Kreisrätin/Kreisrat berufenen weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7
Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 8
Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beiden weiteren Beamten auf Zeit führen die Amtsbezeichnung Kreisrätin oder Kreisrat.

§ 9
Vertretung der Landrätin/des Landrats

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin/des Landrats nach § 81 Abs. 2 NKomVG sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Kreistag in seiner ersten Sitzung fest.

§ 10
Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung
der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/Der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die weitere Beamtin auf Zeit oder den weiteren Beamten auf Zeit mit der Zuständigkeit für den Vorstandsbereich I vertreten.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Gifhorn betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn"
 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen
 - a) in der Aller-Zeitung
 - b) im Isenhagener Kreisblatt
 - c) in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorer Rundschau
 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den unter 2. genannten Tageszeitungen
 4. wahlrechtliche Bekanntmachungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in den unter 2. genannten Tageszeitungen.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse des Kreistages sind rechtzeitig vor der Sitzung in den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeitungen bekannt zu machen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn", soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Gifhorn, den 21.12.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn
(Entschädigungssatzung)

vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Aufwandsentschädigung
für Kreistagsabgeordnete

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen

- | | |
|---|-------------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 150,00 Euro |
| b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von | 40,00 Euro |
| für jede weitere Sitzung am selben Tage | 15,00 Euro |
| für jede Sitzung am Vormittag, die über 13 Uhr hinausgeht und länger als 6 Stunden andauert | 55,00 Euro |

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt sind. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Landrätin / des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.

(2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann. Dies gilt insbesondere für vom Kreistag entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen.

- (3) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt. Sie entfällt, wenn der oder die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 2 Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist, mit Beginn des darauf folgenden Monats.
- (4) Für Kreistagsabgeordnete, die als ZuhörerIn oder Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag gem. Abs. 1 a) abgegolten.
- (5) Jährlich wird ein Sitzungsgeld für jeweils höchstens 24 Kreistags- und Ausschusssitzungen und höchstens 24 Fraktions- und Gruppensitzungen gewährt. Bei Bedarf kann der Kreisausschuss die Zahl erhöhen.
- (6) Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung, gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Gewählte oder berufene Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
Die Regelungen über den Verdienstaussfall (§ 5) gelten entsprechend.
- (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Die stellv. Landrätinnen/Landräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 610,00 Euro. Weitere Pauschalentschädigungen werden daneben nicht gewährt.
- (2) a) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 600,00 Euro
b) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 60 % der monatlichen Aufwandsentschädigung zu Buchstabe a).
- (3) Die Beigeordneten erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro.
- (4) Der Kreistagsvorsitzende erhält neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro.
- (5) Die besonderen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Sie entfallen, wenn der oder die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 2 Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist, mit Beginn des darauf folgenden Monats.
Vom selben Zeitpunkt an erhält die oder der festgelegte Vertreter/In die besondere Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.
Auf Anforderung der Abrechnungsstelle sind entsprechende Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

§ 4
Fahrkostenentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrkosten der 2. Klasse
 - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens den im Reisekostenrecht festgelegten Satz für in der jeweils geltenden Höhe (derzeit von 0,30 Euro je Kilometer gem. § 5 Abs. 2 BRKG) für die kürzeste Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Abweichungen hiervon sind der Abrechnungsstelle zu erläutern.
Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt.
 - c) bei Benutzung des privateigenen Fahrrades beträgt die Entschädigung 0,05 Euro je Kilometer für die kürzeste Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück.
 - d) bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.

Die Entschädigungen zu a), b) und c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme vom Kreisausschuss genehmigt worden ist. Ebenso bei Fahrten zu Sitzungen, die die Höchstzahl des § 1 Abs. 5 ohne entsprechenden Erhöhungsbeschluss des Kreisausschusses überschreiten.

- (2) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) Die Vorschrift des § 1 Abs. (2) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5
Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nach Grund und Höhe nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Ein Verdienstaufschlag wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, bis zu 7 Stunden je Tag und 35 Stunden je Woche, in der Regel für die Zeit zwischen 8.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.

Selbständig und unselbständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb Gifhorns liegt, erhalten max. zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Rüstzeit angerechnet. Selbständig und unselbständig Tätige, deren Beschäftigungsort Gifhorn ist, erhalten max. eine Stunde vor und nach der Sitzung als Rüstzeit angerechnet.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, max. 175,00 Euro je Tag, erstattet.

- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen, davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person, führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Der Anspruch ist nachzuweisen.
Der Pauschalstundensatz wird auf 10,00 Euro je Stunde, max. 70,00 Euro je Tag, festgelegt.
- (5) Notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 Euro je Stunde, max. 40,00 Euro je Tag, erstattet.
- (6) Sofern nach Abs. (1) Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde gewährt.
- (7) Kreistagsabgeordnete, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen zusätzlichen Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 Euro.
- (8) § 1 Abs. (2) gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6

Entschädigungen für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt und der nachweislich entstandene Verdienstausschlag entsprechend den Regelungen des § 5 erstattet. Daneben wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

- (2) Dienstreisen der einzelnen Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder außerhalb des Landkreises bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung der Landrätin oder des Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.
- (3) Dienstreisen der Ausschüsse bedürfen nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einer Einladung durch die Landrätin oder den Landrat.
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (2) entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die nachstehenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen

a) Kreisjägermeister/in	500,00 Euro
allgemeiner Vertreter Kreisjägermeister/in	100,00 Euro
b) Naturschutzbeauftragte/r	300,00 Euro
c) Kreisbrandmeister/in (Ehrenbeamter)	864,00 Euro
d) Brandabschnittsleiter/in Süd	372,00 Euro
Brandabschnittsleiter/in Nord	432,00 Euro
Sofern die oder der Abschnittsleiter/in gleichzeitig Vertreter der oder des Kreisbrandmeisters/in ist, erhöht sich die Entschädigung um 55,00 Euro.	
e) stellv. Brandabschnittsleiter/in Süd (Ehrenbeamter)	124,00 Euro

f) stellv. Brandabschnittsleiter/in Nord (Ehrenbeamter)	144,00 Euro
g) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in, sofern regelmäßig von der Landrätin oder vom Landrat genehmigte Dienste durchgeführt werden sonst 20,00 Euro je von der Landrätin oder vom Landrat angeordneten Einsatz oder Dienst. In diesem Falle werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten.	55,00 Euro
h) Kreisausbildungsleiter/in	180,00 Euro
i) stellv. Kreisausbildungsleiter/innen	90,00 Euro
j) Kreisjugendfeuerwehrwart	126,00 Euro
k) stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen	63,00 Euro
l) Kreisbrandschutzerzieher/in	30,00 Euro
m) Kreispressewart/in	15,00 Euro
n) Kreissicherheitsbeauftragte/r	55,00 Euro
o) Hafenaufsichtsbeamter/-in im Hafen Wittingen	95,00 Euro
p) stellv. Hafenaufsichtsbeamter/-in im Hafen Wittingen	65,00 Euro
q) Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	500,00 Euro

Der Kreisbrandmeister erhält zusätzlich eine pauschale Fahrtkostenerstattung von 204,52 € monatlich. Dem Kreisbrandmeister kann anstelle der Fahrtkostenerstattung auf Antrag ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss.

- (2) Den zu Buchstaben c) bis m) aufgeführten Ehrenbeamten/-innen und ehrenamtlich Tätigen wird der für die Teilnahme an Besprechungen, die mit der Kreisverwaltung einvernehmlich abgestimmt wurden sowie für angeordnete Tätigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung, die über die in der Dienstanweisung enthaltenen Aufgaben hinausgehen, nachweislich entstandene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, in der Regel nur an Werktagen für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr erstattet.
Dies gilt auch für die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, sofern nicht nach § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes ein höherer Betrag zu gewähren ist.

Für die Zahlung von Verdienstaufschlag an die mit Genehmigung der Landrätin oder des Landrats für den Landkreis Gifhorn ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kreisfeuerwehr, und zwar Mitglieder der Gefahrgutgruppen, Kreiswertungsrichter, stellv. Kreisausbildungsleiter und Kreisausbilder gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) Die Entschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als zwei Monate ihr oder sein Amt nicht wahrnimmt, mit Beginn des dritten, auf den Beginn der Nichtwahrnehmung des Amtes folgenden Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an steht die Entschädigung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu. Für die Dauer der Verhinderungsververtretung entfällt die für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Über die in Absatz 1 festgelegten Entschädigungen hinaus werden Leistungen für Sitzungen und andere Veranstaltungen nicht gewährt.
- (5) Dienstreisen außerhalb des Kreisgebiets der unter Absatz 1 Aufgeführten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Landrätin oder des Landrats und werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten. Daneben wird der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet.
- (6) Die ausgewählten Testkäufer bei Jugendschutzkontrollen erhalten für jeden angeordneten Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Stunde.

- (7) Je durchgeführter und abgeschlossener Wohnberatung wird für die jeweiligen ehrenamtlichen Wohnberaterinnen und Wohnberater eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro gewährt.
- (8) Für die Seniorenbegleitung (DUO) wird pro Klientin bzw. Klient eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro gewährt, wenn in dem entsprechenden Monat jeweils mindestens ein Besuch im Rahmen der Seniorenbegleitung (DUO) durch die Seniorenbegleiterin bzw. den Seniorenbegleiter stattgefunden hat.

§ 8
Entscheidung in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen bei der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2016 in Kraft.
Abweichend hiervon tritt der § 7 Absatz 1 Ziffer c) bis m) rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Gifhorn, den 21.12.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

2. Änderungssatzung

zur
Satzung über die Bildung und Tätigkeit der Fachgruppe zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gifhorn

Die Satzung über die Bildung und Tätigkeit der Fachgruppe zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gifhorn in der Fassung vom 01.01.2009, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Fachgruppe besteht aus 12 ordentlichen Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern der Kreisverwaltung und soll sich wie folgt zusammensetzen:

- 4 Vertreter/innen des Kreistages als stimmberechtigte Mitglieder
- 2 Vertreter/innen des Behindertenbeirates e.V.
- 2 Vertreter/innen der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreter/in des SoVD
- 1 Verwaltungsvertreter/in der kreisangehörigen Kommunen
- 2 Vertreter/innen der Landkreisverwaltung.

Für die ordentlichen Mitglieder werden namentlich benannte Stellvertreter/innen bestimmt.
Auf § 12 Abs. 2 NGG wird hingewiesen.

Die beratenden Mitglieder der Kreisverwaltung werden je nach Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes bzw. auf Ersatz der Kosten eines notwendigen Behindertentransportes. Für letzteren werden maximal diejenigen jeweiligen Abrechnungskonditionen zugrunde gelegt, wie sie zwischen dem Landkreis Gifhorn und dem jeweiligen Konzessionär für den bezuschussten Behindertenfahrdienst ausgehandelt worden sind. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Anfertigung des Sitzungsprotokolls ist Aufgabe der Geschäftsführung.

Des Weiteren wird § 6 um folgenden Absatz 3 ergänzt:

3. Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument oder ausnahmsweise – nur soweit ausdrücklich beantragt - schriftlich an die ordentlichen Mitglieder. Diese erhalten, wie auch stellvertretende Mitglieder, einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem ALLRIS. Im Verhinderungsfall sind stellvertretende Mitglieder durch die ordentlichen Mitglieder in Kenntnis zu setzen. Die Sitzungsunterlagen können jederzeit in digitaler Form über das Kreistagsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.12.2016 in Kraft.

Gifhorn, den 21.12.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Satzung

über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz –AufnG-) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 190) und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung des Landkreises Gifhorn über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz) vom 19.12.2013, in Kraft getreten am 01.02.2014, wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung zur Satzung des Landkreises Gifhorn über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz) tritt mit Wirkung vom 01.06.2017 in Kraft.

Gifhorn, 21.12.2016

Landkreis Gifhorn

Der Landrat
Dr. Andreas Ebel

Satzungsänderung des Bodenverbandes Böhnsiek

Der Verbandsausschuss des Bodenverbandes Böhnsiek hat am 09.07.2015 die Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 seiner Satzung vom 11.03.1996 beschlossen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens alle 2 Jahre schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

Gifhorn, den 14.12.2016

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Nietner

Satzungsänderung des Isenbütteler Bewässerungsverbandes

Der Verbandsausschuss des Isenbütteler Bewässerungsverbandes hat am 09.07.2015 die Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 seiner Satzung vom 11.03.1996 beschlossen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens alle 2 Jahre schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

Gifhorn, den 14.12.2016

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Nietner

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2005

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 279) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 14.12.2007 werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 Abschnitt a)

wird gestrichen:

„für schadstofffreien Bauschutt, Straßenaufbruch und Boden 26,00 €“

und ersetzt durch:

„für schadstofffreien Bauschutt, Straßenaufbruch und Boden 45,00 €

§ 6 Abs. 2 Abschnitt c)

wird gestrichen:

„Mindestgebühr für Anlieferungen zur Bauschuttdeponie der ZEW bis 400 kg je Anlieferung 10,00 €“

und ersetzt durch:

„Mindestgebühr für Anlieferungen von schadstofffreiem Bauschutt, Straßenaufbruch und Boden bis 400 kg je Anlieferung 12,00 €“

Artikel 2

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gifhorn, den 21.12.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Satzung
für den Regiebetrieb „Breitbandausbau“**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung vom 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Regiebetriebs

- (1) Der Regiebetrieb „Breitbandausbau“ dient dem Zweck der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur im Landkreis Gifhorn.
- (2) Ziel ist die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband bisher nicht ausreichend versorgten Gebieten im Landkreis Gifhorn
- (3) Der Regiebetrieb des Landkreises Gifhorn wird die Förderverfahren (Bund und Land Niedersachsen) begleiten, erforderliche Anpassungen und Ergänzungen erarbeiten, notwendige Ausschreibungen und Vergaben durchführen, gegebenenfalls als Zuwendungsempfänger auftreten und die Förderung einschließlich der Abrechnung abwickeln.
- (4) Die Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Breitbandausbau zwischen dem Landkreis Gifhorn bzw. dem Regiebetrieb und den Kommunen erfolgt in Form der Kooperationsvereinbarung.

§ 2

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Gifhorn sowie der Städte Gifhorn und Wittingen, der Einheitsgemeinde Sassenburg und den Samtgemeinden. Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:
 - pro Stadt bzw. Einheitsgemeinde bzw. Samtgemeinde: je 1 Stimme
 - Landkreis: so viele Stimmen wie die Summe der Stimmen der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gebietseinheiten
- (2) Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten kann an seiner Stelle dauerhaft ein anderer Vertreter der jeweiligen Kommune dem Beirat angehören oder ihn im Einzelfall in den Sitzungen vertreten.
- (3) Die für Breitband zuständigen Führungskräfte des Landkreises nehmen an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil. Sie beraten den Beirat in fachlicher Hinsicht.

- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, bei Bedarf auch häufiger. Der Beirat fasst seine Empfehlungen grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren und auch auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen. Der Beirat beruft aus seiner Mitte im kalenderjährlichen Wechsel einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Beirat sich geben kann. Für die wirksame Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen des Beirates erforderlich.

- (5) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung des jährlichen Projektplans in der Investitionsphase
 - Beratung der Haushaltsansätze
 - Beratung über die Personalausstattung
 - Beratung über das Jahresergebnis
 - Beratung über die Ergebnisverwendung und Verlusttragung.

Der Beirat kann jederzeit Berichterstattung in allen Angelegenheiten nach §1 Abs. 3 vom Regiebetrieb verlangen.

§ 3 Verfahren im Beirat

- (1) Die Mitglieder sind in analoger Anwendung des § 40 NKomVG zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vereinbarungspartner verpflichtet.
- (2) Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat fort.
- (3) Die Vorschriften des Mitwirkungsverbotes gem. § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gifhorn, den 21.12.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Vereinbarung

aufgrund des § 5 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr.3 und § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),

zwischen

dem Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
vertreten durch den Landrat,

und

der Stadt Wittingen
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Sassenburg,
Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Samtgemeinde Brome,
Bahnhofstraße 36, 38465 Brome,
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin,
und

der Samtgemeinde Isenbüttel,
Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

und

der Samtgemeinde Meinersen,
Hauptstraße 1, 38536 Meinersen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

über die

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Gifhorn (nachfolgend kurz als „Landkreis“ bezeichnet) übernimmt ab dem 01. Januar 2017 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die weiteren, diese Vereinbarung unterzeichnenden Vereinbarungspartner (nachfolgend in Gänze als „Vereinbarungspartner“ bzw. ausschließlich des Landkreises als „andere Vereinbarungspartner“ bezeichnet), die Durchführung des Betriebes aller derzeit vorhandenen bzw. aller zukünftig noch neu hinzutretenden IT-Fachverfahren inklusive der Telefonie und die dafür benötigte Basis-Infrastruktur sowie aller damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten.

- (2) Der Landkreis unterstützt insofern die anderen Vereinbarungspartner bei der Wahrnehmung vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen Informations- und Kommunikations-Service (IKT-Service).
- (3) Dies gilt bis auf weiteres nicht für die IT-Administration von Schulen der anderen Vereinbarungspartner, wenn diese Aufgabe dort bisher durch eine gesonderte Kraft ausschließlich wahrgenommen wurde. In diesem Fall bleibt es bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die/den Schul-Administrator in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des jeweils anderen Vereinbarungspartners. § 6 Abs. 1 greift in diesem Falle ausdrücklich nicht.
Eine Änderung dieser Regelung ist zu einem, späteren Zeitpunkt zwischen dem anderen Vereinbarungspartner und dem Landkreis für die Zukunft möglich und Bedarf der Schriftform sowie der Aufnahme in den jeweiligen Projektplan (Absatz 8 i. V. m. § 2 Abs. 4a) bzw. b)).
- (4) Der Landkreis hat den Projektplan (Absatz 8 i. V. m. § 2 Abs. 4 a) bzw. b)) umzusetzen.
- (5) Den Vereinbarungspartnern ist bewusst und sie willigen ausdrücklich darin ein, dass der Landkreis sich für die von ihm im Sinne der Absätze 1 und 2 übernommenen Aufgaben teilweise auch anderer Datenzentralen und/oder Anbieter bedient.
Einzigster Vereinbarungspartner gegenüber den anderen Vereinbarungspartnern bleibt auch in einem solchen Fall der Landkreis. Diese Einwilligung bezieht sich auch auf alle erforderlichen weiteren rechtlichen und tatsächlichen Schritte (u.a. Abschluss erforderlicher Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung).
- (6) Die vergaberechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- (7) Die Vereinbarungspartner haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig vom Landkreis abzunehmen. Absatz 3 bleibt unberührt. Über die Aufgabenübernahme der Administration bzw. Betreuung der Schulen im Falle des Absatzes 3 wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Aufnahme in den Projektplan (Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 4a) bzw. b)) entschieden.
- (8) Für die Aufgabenerledigung und die jeweiligen zukünftigen Planungen wird unter Einbeziehung des Beirates (§ 2) und des Arbeitskreises IT (§ 3) ein kalenderjähriger Projektplan erstellt.
- (9) Sofern Samtgemeinden auf Grundlage dieser Vereinbarung Leistungen des Landkreises für ihre Mitgliedsgemeinden in Anspruch nehmen, regeln sie dies ausschließlich im Innenverhältnis. Einzigster Vereinbarungspartner für den Landkreis bleibt auch in diesem Falle die jeweilige Samtgemeinde.

§ 2 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Vereinbarungspartner. Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:

pro Stadt bzw. Einheitsgemeinde je 1 Stimme
bzw. Samtgemeinde:

Landkreis: so viele Stimmen wie die Summe der Stimmen der anderen Vereinbarungspartner

Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten kann an seiner Stelle dauerhaft ein anderer Bediensteter der jeweiligen Kommune dem Beirat angehören oder ihn im Einzelfall in den Sitzungen vertreten.

- (2) Die für IT zuständigen Führungskräfte des Landkreises nehmen an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil. Sie beraten den Beirat in fachlicher Hinsicht.

- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, bei Bedarf auch häufiger. Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren und auch auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen. Der Beirat beruft aus seiner Mitte im kalenderjährlichen Wechsel einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Beirat sich zu geben hat. Für die wirksame Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen des Beirates erforderlich.
- (4) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verabschiedung des jährlichen Projektplans
 - b) unterjährige Änderungen des Projektplans
 - c) Beschlussfassung über die Entgeltordnung (§ 9 Abs. 2),
 - d) Beratung der Haushaltsansätze
 - e) Beratung über die Personalausstattung
 - f) Beratung des Jahresabschlusses
 - g) Beratung über die Ergebnisverwendung und Verlusttragung.
- (5) Der Beirat kann jederzeit vom Landkreis Berichterstattung in allen Angelegenheiten des Vereinbarungsgegenstandes (§ 1 der Vereinbarung) verlangen.

§ 3 Arbeitskreis IT

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den anderen Vereinbarungspartnern wird ein Arbeitskreis IT gebildet. Dem Arbeitskreis IT gehören folgende Mitarbeiter als sog. IT- Kontaktpersonen an:
- Landkreis Gifhorn: 2 Mitarbeiter, und zwar der jeweilige für IT zuständige Fachbereichsleiter und der Leiter der IT-Abteilung
 - pro Stadt bzw. Einheitsgemeinde bzw. Samtgemeinde: je 1 Mitarbeiter

Da die IT-Kontaktpersonen einen Überblick über organisatorische bzw. mit dem Einsatz von IT in Zusammenhang stehende hausweite Erfordernisse des jeweiligen Vereinbarungspartners haben sollten, wird den anderen Vereinbarungspartnern empfohlen, die Leiter derjenigen Bereiche zu entsenden, denen derzeit laut Geschäftsverteilung noch die dortige IKT zugeordnet ist. Jeder Vereinbarungspartner hat unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitarbeiter 1 Stimme.

Die originär benannten IT-Kontaktpersonen können jederzeit durch einen anderen Mitarbeiter des jeweiligen Vereinbarungspartners vertreten werden. Bei Bedarf kann der Arbeitskreis im Übrigen geeigneten Sachverstand aus dem Personalkörper des Landkreises zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (2) Der Arbeitskreis IT tritt auf Einladung und unter Vorsitz des Landkreises mindestens einmal jährlich zusammen, bei Bedarf auch häufiger.
Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinbarungspartner unter Angabe des Beratungsgegenstands beim Landkreis beantragt wird.
- (3) Der Arbeitskreis IT fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
Beschlüsse können im Umlaufverfahren und auch auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Beirat sich zu geben hat.
Für die wirksame Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen des Arbeitskreises IT erforderlich.
- (5) Der Arbeitskreis IT entwirft den jährlichen Projektplan (Aufgaben- und Zeitplan), den der Beirat beschließt (§ 2 Abs. 4 a) bzw. b)).
- (6) Der Arbeitskreis IT hat außerdem die Aufgabe, den Landkreis (die IT-Leitung) und den Beirat bei einer unterjährigen Änderung des Projektplans zu beraten.

§ 4

Verfahren im Beirat und im Arbeitskreis IT

- (1) Die Mitglieder sind in analoger Anwendung des § 40 NKomVG zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vereinbarungspartner verpflichtet.
- (2) Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat bzw. dem Arbeitskreis IT fort.
- (3) Die Vorschriften des Mitwirkungsverbotes gem. § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5

Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Aufgabenerledigung des Landkreises im Sinne des § 1 ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks - ohne Gewinnerzielungsabsicht- zu führen.
- (2) Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Vollkostenrechnung.
- (3) Der Beirat bestimmt in einer Entgeltordnung weitere Grundsätze der Kostentragung (s. auch § 9 Abs. 2).
Hierbei verbleibt das für IKT-Zwecke bei den Vereinbarungspartner noch vorhandene Anlagevermögen in deren Eigentum. Die Eigentümer stellen dieses dem Landkreis auf Basis einer Miete ab dem 01.01.2017 zur Verfügung. Betragsmäßig deckt sich diese Miete mit dem jeweiligen Abschreibungsbetrag. Dieser Mietzins stellt der Landkreis wiederum allen Leistungsabnehmern als Aufwand verursachergerecht in Rechnung.
- (4) Für die haushaltsmäßige Abwicklung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung wird im Haushalt des Landkreises Gifhorn ein eigener Teilhaushalt im Rahmen eines Budgets eingerichtet.
- (5) Die Kosten des gemeinsamen IT-Betriebes im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung ist ein Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.
- (6) Der Landkreis hat den Jahresabschluss für diesen Teilhaushalt grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufzustellen.
Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind vom Landkreis den Vereinbarungspartnern unaufgefordert zuzuleiten.

- (7) Für die Erledigung der administrativen Aufgaben, die für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2 erforderlich sind, (u.a. Personalbetreuung, Bezügeabrechnung und haushaltsmäßige Abwicklung) bedient sich der Landkreis grundsätzlich seines Personals. Eine Übertragung von Aufgaben auf eine oder mehrere andere Vereinbarungspartner bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Personal

- (1) Der Landkreis übernimmt im Zuge seiner Aufgabenerledigung nach § 1 Absätze 1 und 2 das bisher für die IKT-Betreuung bei den anderen Vereinbarungspartnern eingesetzte Personal im Wege des Betriebsübergangs, soweit die Mitarbeiter diesem nicht widersprechen. § 1 Absatz 3 bleibt unberührt. Für Auszubildende gilt dies lediglich bis zum Ende Ihres Ausbildungsverhältnisses, das insoweit mit dem Landkreis fortgesetzt wird. Über eine Übernahme dieser Auszubildenden entscheidet der Landkreis bedarfsabhängig unter Beachtung des Projektplanes (§ 1 Absatz 8). Der Beirat ist hierzu zu hören. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, dem Landkreis sämtliche Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge des zu übernehmenden Personals vollständig, einschließlich etwaiger Nebenabreden, spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung vorzulegen.
- (2) Die konkret betroffenen und zu übernehmenden Mitarbeiter/-innen ergeben sich aus der Anlage 1, noch zu ergänzen um die Mitarbeiter/-innen, die bis zum Wirksamwerden noch eingestellt werden. Diese Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (3) Die anderen Vereinbarungspartner verpflichten sich im Falle ihrer Kündigung dieser Vereinbarung im Sinne des § 11, ihre(n) jeweiligen ehemaligen beschäftigten Mitarbeiter(n), die gemäß der vorstehenden Absätze 1 und 2 zum Landkreis wechseln, eine Rückkehroption zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung einzuräumen. Sind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung anstelle der ursprünglich von dem jeweiligen anderen Vereinbarungspartner zum Landkreis gewechselten Mitarbeiter(n) andere Mitarbeiter beschäftigt, die als Ersatz für den ursprünglich gewechselten Mitarbeiter eingestellt wurden, gilt vorstehende Regelung für diese entsprechend.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 umfasst die Rückkehroption diejenige vergütungsrechtliche Eingruppierung und diejenigen weiteren arbeitsvertraglichen Konditionen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung galten. Das Arbeitsverhältnis wird insoweit mit der jeweiligen Stadt bzw. Einheitsgemeinde bzw. Samtgemeinde unter Anrechnung der Zeitdauer in der bisherigen Entwicklungsstufe i. S. d. § 17 TVöD fortgesetzt.

§ 7 Durchführung der Zweckvereinbarung

Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

Zwischen den Vereinbarungspartnern besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Landkreis darf die ihm zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Vereinbarung überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung bzw. nach den Weisungen der anderen Vereinbarungspartner verarbeiten und nutzen.

Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der anderen Vereinbarungspartner erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt.

- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der anderen Vereinbarungspartner und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen. Sofern diese Kontrollen Daten der anderen Vereinbarungspartner betreffen, werden diese hierüber umgehend vom Landkreis informiert.
- (3) Zwischen dem Landkreis und den anderen Vereinbarungspartnern besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten des Landkreises, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der anderen Vereinbarungspartner betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Landkreis stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 9 Kostenerstattung

- (1) Für die in § 1 aufgeführten Leistungen erfolgen seitens der Vereinbarungspartner einschließlich des Landkreises selbst Kostenerstattungen auf Basis einer Vollkostenrechnung (Produktpreis). Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).
- (2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung.
- (3) Wenn und solange ein Produktpreis aufgrund einer erst Zug um Zug aufwachsenden Vollkostenrechnung oder aus sonstigen Gründen noch nicht ermittelt werden kann, erfolgt eine lediglich pauschale Kostenkalkulation. Entsprechendes gilt, wenn aufgrund einer Festlegung in der Entgeltordnung lediglich eine pauschale Kalkulation vorgesehen ist.
- (4) Der jährliche Produktpreis ggfs. zuzüglich pauschal zu erstattender Kosten ist jeweils zu einem Viertel zum 01.01.; 01.04; 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig. Er wird den Vereinbarungspartnern durch den Landkreis in Rechnung gestellt. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en). Diese erfolgt möglichst bis zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- (5) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die vom Landkreis erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, diese - ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen.

§ 10 Datenherausgabe, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung dieser Vereinbarung hat der Landkreis den anderen Vereinbarungspartnern ihre jeweiligen Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten.

Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht vom Landkreis zu vertreten, so haben die anderen Vereinbarungspartner den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Landkreis wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

- (2) Eine Haftung des Landkreises aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet der Landkreis nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von den anderen Vereinbarungspartnern nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstiger nicht vom Landkreis zu vertretender, unvermeidbarer und außergewöhnlicher Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den Landkreis Ersatzansprüche der anderen Vereinbarungspartner ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 11

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der Übernahme des Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 1, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung sechs Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Vereinbarungspartnern zu erklären.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, nicht die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Allen verbleibenden Vereinbarungspartnern ist in einem solchen Falle bewusst und sie willigen ausdrücklich darin ein, dass eine solche Kündigung eine Neukalkulation der Leistungen nach sich zieht. § 13 bleibt unberührt.
- (5) Unabhängig davon findet mit dem kündigenden Vereinbarungspartner eine Auseinandersetzung (§ 12) statt.

§ 12

Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Kündigung eines Vereinbarungspartners und im Falle der Aufhebung der Zweckvereinbarung in Gänze (§ 13) findet jeweils eine Auseinandersetzung statt. Das dem Kündigungstermin vorangehende Haushaltsjahr ist zunächst abzuschließen.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grundlage der zum Kündigungstermin zu erstellenden Schlussabrechnung.
- (3) Für die Abwicklung gilt folgendes:
Hinsichtlich der Rücknahme des jeweiligen Personals durch die anderen Vereinbarungspartner greift zunächst vorrangig die Regelung des § 6 Absatz 3.

Im Falle der Aufhebung der Zweckvereinbarung in Gänze (§ 13) gilt darüber hinaus folgendes:

Sind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung der Vereinbarung gegenüber dem Anfangsbestand bei Betriebsaufnahme zusätzliche Mitarbeiter für den Bereich der IKT vom Landkreis eingestellt worden (Pool zusätzlicher Mitarbeiter), so gilt für diese folgendes:

Der Pool der zusätzlichen Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung der Zweckvereinbarung -Teilzeitbeschäftigte mit ihrem jeweiligen Stellenanteil - wird im Verhältnis der von allen Vereinbarungspartnern in den letzten zwei Haushaltsjahren vor dem Aufhebungszeitpunkt zu entrichtenden Zahlungen, soweit sie auf Personalkosten des im Rahmen der Zweckvereinbarung eingesetzten Personals entfielen, nach dem D'Hondtschen Höchstzählverfahren unter den Vereinbarungspartnern verteilt. Die konkrete Aufteilung des Personals erfolgt nach den Höchstzahlen in der Reihenfolge der Entgeltgruppen, beginnend mit der höchsten vorhandenen Entgeltgruppe. Bei mehreren Beschäftigten in einer Entgeltgruppe geht die höhere Entwicklungsstufe, bei gleicher Entwicklungsstufe das höhere Lebensalter vor.

Machen die betroffenen Mitarbeiter von der ihnen eingeräumten Rückkehroption im Sinne des § 6 Absatz 3 keinen Gebrauch, so gelten sie als zusätzliche Mitarbeiter im Sinne dieses Absatzes. Sie sind demzufolge dem Pool zusätzlicher Mitarbeiter hinzuzurechnen und bei der Aufteilung auf die Vereinbarungspartner mit zu berücksichtigen.

Eine gütliche Vereinbarung aller Vereinbarungspartner über eine andersartige Verteilung des Personals bleibt unbenommen.

§ 13

Aufhebung der Zweckvereinbarung in Gänze

- (1) Einer Aufhebung der Zweckvereinbarung in Gänze einschließlich deren Abwicklungsnotwendigkeit liegt vor, wenn entweder alle anderen Vereinbarungspartner und/oder der Landkreis die Vereinbarung kündigen oder wenn sich bei Kündigung einzelner Vereinbarungspartner die verbleibenden Vereinbarungspartner mehrheitlich darauf verständigen, dass die Fortsetzung der Vereinbarung mit den verbleibenden Vereinbarungspartnern nicht mehr erfolgen soll. Diese Verständigung bedarf der schriftlichen Erklärung der verbleibenden Vereinbarungspartner, die allen noch verbliebenen Vereinbarungspartnern gegenüber zu erklären ist.
- (2) Für die konkrete zu erfolgende Auseinandersetzung wird auf § 12 verwiesen.

§ 14

Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind -ebenso wie diese Vereinbarung auch- der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen bzw. abzuändern.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen bzw. sonstiger Normen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Gifhorn, den 27.10.2016

für den Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat

für die Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

für die Gemeinde Sassenburg

Arms
Bürgermeister

für die Samtgemeinde Brome

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

für die Samtgemeinde Isenbüttel

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

für die Samtgemeinde Meinersen

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Übersicht der per Betriebsübergang übergehenden Mitarbeiter

Stadt Wittingen	Herr Karsten Wenzel
Gemeinde Sassenburg	Herr Tino Kastner Herr Jannes Schmidt (Auszubildender)
Samtgemeinde Isenbüttel	Herr Roland Ahlbrecht
Samtgemeinde Meinersen	Herr Daniel Knorn Herr Roy Schneider (Auszubildender)

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
vertreten durch den Landrat
im Folgenden „Landkreis“ genannt

und

der Samtgemeinde Boldecker Land,
Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin,
im Folgenden „Samtgemeinde“ genannt

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis übernimmt für die Samtgemeinde und, soweit die Samtgemeinde dafür zuständig ist, auch für deren Mitgliedsgemeinden, die in der Anlage aufgeführten Arbeiten der Bezügeabrechnung. Dabei erfolgt die Aufgabenteilung im Grundsatz dahingehend, dass die Samtgemeinde über ihre Personalangelegenheiten entscheidet und der Landkreis die zahlungstechnische Abwicklung erledigt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die übernommenen Arbeiten umfassen demgemäß auch die Zahlbarmachung der Ansprüche von Mitarbeiter/-innen gegenüber der (Samt-) Gemeinde in Ihrer Funktion als Familienkasse. Daneben führt der Landkreis auch die weiteren Aufgaben der Samtgemeinde als Familienkasse aus. Letztere bleibt jedoch gesetzliche Aufgabe der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeinde ist bewusst und sie willigt ausdrücklich darin ein, dass der Landkreis sich für die von ihm im Sinne von Absatz 1 übernommenen Aufgaben u.a. der Kommunalen Datenzentrale Oldenburg (KDO) sowie des dort zum Einsatz kommenden Fachanwendungsverfahrens (derzeit Software „LOGA“ der Firma P&I) bedient. Diese Einwilligung bezieht sich auch auf die erforderlichen weiteren rechtlichen und tatsächlichen Schritte (u.a. Abschluss bzw. Erweiterung des Vertrages zwischen Landkreis und KDO bis hin zu erforderlichen Regelungen der Auftragsdatenverarbeitung).

§ 2

Ausführung der Arbeiten

- (1) Die für die übernommenen Arbeiten erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten werden dem Landkreis Gifhorn von der Samtgemeinde in geeigneter Weise übermittelt.

- (2) Die Samtgemeinde leitet insbesondere Erfassungsbelege und sonstige berechnungsrelevante Unterlagen frühestmöglich, spätestens aber derart an den Landkreis weiter, dass sie diesem drei Arbeitstage vor dem jeweiligen Eingabeschluss vorliegen. Rückwirkende Berechnungen werden vom Landkreis nur insoweit vorgenommen, als dies mit den eingesetzten EDV-Programmen möglich ist.
- (3) Alle mit der Bezügeabrechnung zusammenhängenden Dokumente und Belege werden beim Landkreis aufbewahrt.

§ 3

Haftung und Prüfung

- (1) Der Landkreis sichert zu, dass Daten, die ihm durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Der Landkreis haftet im Falle eines Verschuldens bei der Ausübung seiner Aufgabenwahrnehmung aufgrund dieser Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Samtgemeinde verpflichtet sich dazu, den vom Landkreis benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende und/oder verspätete Informationsübermittlung der Samtgemeinde entstehen, haftet der Landkreis nicht.
- (4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird der Landkreis von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt beim Landkreis.
- (5) Der Landkreis gibt den für Prüfungen bei der Samtgemeinde zuständigen Stellen (insbesondere Finanzamt, Rentenversicherer, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Landesrechnungshof, Kommunalaufsicht, Fachbereich Rechnungsprüfung) ausschließlich nach vorheriger und bei der Samtgemeinde einzuholender schriftlicher Zustimmung Gelegenheit, die aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben bzw. Arbeiten bei ihr zu prüfen. Sofern eine solche Prüfung anhand der bei der Samtgemeinde vorhandenen Belege dort möglich ist, hat diese Vorrang.

§ 4

Aufgabenerfüllung

Der Landkreis ist aufgrund der ihm gegenüber erteilten Beauftragung mit der Durchführung der Aufgabe im Sinne des § 1 für die sachgerechte und rechtmäßige Durchführung verantwortlich.

§ 5

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Zugang zu den von der Samtgemeinde dem Landkreis überlassenen Daten haben bei diesem nur die durch den zugehörigen Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden der Samtgemeinde durch den Landkreis mitgeteilt.
- (3) Die Samtgemeinde benennt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Einsicht in die beim Landkreis vorhandenen Personaldaten der Samtgemeinde nehmen dürfen.
Der Samtgemeindebürgermeisterin und den von ihr benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung zu geben. Soweit als möglich und in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten wird angestrebt, der Samtgemeinde eine elektronische Einsichtsmöglichkeit auf die in § 1 Absatz 2 genannte Fachanwendungsverfahren -soweit der Mandant der Samtgemeinde berührt ist- einzuräumen.

§ 6
Kosten

- (1) Für die im Rahmen der Bezügeabrechnung von der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde monatlich abzuführenden Beträge (z. B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) wird seitens der KDO sichergestellt, dass die erforderlichen Daten derart in die Samtgemeindekasse gelangen, dass fristgerecht eine Überweisung an den jeweiligen Empfänger (z. B. Beschäftigte, Finanzamt, Krankenkassen, VBL Karlsruhe, Versicherungen) erfolgen kann.
- (2) Die Sicherstellung der Zahlung dieser Beträge an die jeweiligen Empfänger ist ausschließlich Angelegenheit der Samtgemeinde.
- (3) Soweit für die Ersteinrichtung des Mandanten der Samtgemeinde bzw. der weiteren Mandanten deren Mitgliedsgemeinden infolge der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis im Sinne von § 1 Abs. 1 einmalige Aufwendungen, insbesondere bei der KDO, entstehen, ist für diese und alle damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden weiteren Aufwendungen allein die Samtgemeinde kostentragungspflichtig. Dies gilt entsprechend für die Realisierung und fortlaufende Nutzung der Einsichtsrechte im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 3.
- (4) Darüber hinaus werden die beim Landkreis für die Durchführung der Arbeiten entstehenden und laufenden Aufwendungen (Personal, Sach- und Lizenzkosten) -soweit diese nicht ohnehin der Samtgemeinde direkt in Rechnung gestellt werden- von dieser an den Landkreis nach Maßgabe der folgenden Regelungen erstattet:
 - a) Für die Aufwendungen zur Erfüllung dieser Vereinbarung zahlt die Samtgemeinde dem Landkreis eine Jahresbearbeitungspauschale in Abhängigkeit des Personalkörpers der Samtgemeinde einschließlich der maßgeblichen Fälle für deren Mitgliedsgemeinden.
 - b) Unter Berücksichtigung eines zum 01.01.2017 zu erwartenden Personalkörpers bei der Samtgemeinde mit 4 Beamten und 162 Beschäftigten (einschließlich Auszubildende) sowie 33 Beschäftigten bei den Mitgliedsgemeinden ergibt sich eine Jahrespauschale in Höhe von derzeit 36.271,73 € ohne Umsatzsteuer.
 - c) Für jeden weiteren, über die unter Buchstabe b) genannte Anzahl hinausgehenden Abrechnungsfall wird landkreisseitig eine zusätzliche Jahresfallpauschale in Höhe von 182,27 € ohne Umsatzsteuer erhoben.

Maßgeblicher Personalkörper in diesem Sinne ist der Bestand der vom Landkreis zu betreuenden bzw. abzurechnenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde bzw. deren Mitgliedsgemeinden am 31.12. des Jahres für das Folgejahr (Anzahl der Abrechnungsfälle). Die maßgebliche Fallzahl ist dem Landkreis noch mitzuteilen und kam demgemäß zu einer Veränderung des oben unter Buchstabe b) ausgewiesenen Betrages führen.
 - d) Über die vorstehenden Regelungen hinaus erfolgt im Falle einer wesentlichen Kostensteigerung eine Anpassung der Jahresbearbeitungspauschale frühestens jedoch ab dem 01.01.2018. Eine solche wesentliche Kostensteigerung liegt insbesondere immer dann vor, wenn die für den Landkreis insgesamt maßgeblichen Tarifkosten für Beschäftigte sich seit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erhöhen. Die Anpassung der Jahresbearbeitungspauschale um den Steigerungssatz der Tarifierhöhung erfolgt in diesem Fall, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres in Höhe des sich insgesamt für das Vorjahr ergebenden Steigerungssatzes. Für darüber hinaus gehende Anpassungen der Jahresbearbeitungspauschale bedarf es einer gesonderten Vereinbarung der Vereinbarungspartner.

Im Übrigen verpflichten sich die Vereinbarungspartner -wiederum frühestens mit Wirkung für den Zeitraum ab dem 01.01.2018- über eine Erhöhung oder Verringerung der Bearbeitungspauschale oder einen Ersatz durch ein anderes Aufwendungsersatzsystem in unverzügliche Verhandlungen einzutreten, falls sich zumindest für einen der Vereinbarungspartner die vereinbarte Jahresbearbeitungspauschale als nicht kostendeckend darstellt.

- (5) Darüber hinaus sind noch Aufwandsentschädigungen für einige Mitarbeiter/-innen (u. a. ehrenamtlich Tätige) abzurechnen, die nicht direkt über Ihr Finanzwesenverfahren abgewickelt werden können. Hierfür werden Ihnen lediglich die dem Landkreis jeweils entstehenden Kosten für die KDO-Nutzung in Rechnung gestellt.
- (6) Sollte eine Veränderung der rechtlichen und/oder sonstigen Rahmenbedingungen dazu führen, dass eine Umsatzsteuerpflicht für die Leistungserbringung seitens des Landkreises entsteht, wird der sich hieraus ergebende Mehrbetrag in voller Höhe an die Samtgemeinde in Rechnung gestellt.
- (7) Der Landkreis und die Samtgemeinde handeln bei der Durchführung dieser Vereinbarung ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (8) Auf die jährlich zu leistende Bearbeitungspauschale leistet die Samtgemeinde zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vereinbarungspartner.
- (4) Die Kündigung ist abweichend von Absatz 3 erstmals zum 31.12.2019 möglich.
- (5) Das Recht beider Vereinbarungspartner auf außerordentliche Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 8

Datenherausgabe

Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung dieser Vereinbarung hat der Landkreis der Samtgemeinde sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen sowie Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit seiner Aufgabenwahrnehmung stehen, auszuhändigen bzw. herauszugeben oder nach vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde zu vernichten bzw. zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Anforderung vorzulegen.

Entsprechendes hat der Landkreis auf Anforderung der Samtgemeinde gegenüber Dritten im Sinne des § 1 Absatz 2, deren er sich bedient, zu veranlassen, soweit er nicht selbst Besitzer der in Rede stehenden Daten ist.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich der Landkreis und die Samtgemeinde eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Landkreis und die Samtgemeinde verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Gifhorn, den 21.12.2016

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Weyhausen, den 21.12.2016

Anja Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Leistungsbereich Bezügestelle

Leistungen der Personalabrechnung

Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung der Beamten, des Entgelts der Beschäftigten nach den für den öffentlichen Dienst geltenden tariflichen und gesetzlichen Regelungen.

Festsetzung der bezügerelevanten Merkmale aufgrund der persönlichen und arbeitsrechtlichen Sachverhalte; hierzu zählen im Wesentlichen:

- abrechnungstechnische Festsetzung der Entwicklungsstufe
- Festsetzung des Familien-, Orts-, bzw. Sozialzuschlags
- Prüfung des Anspruchs auf Urlaubsgeld und Sonderzuwendung und Berechnung der Beträge
- Berechnung von Krankenbezügen, Krankengeldzuschuss und Ermittlung der Anspruchsdauer
- Berechnung des Aufschlags zu den Urlaubs-/Krankenbezügen
- Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
- Bearbeitung von Unterbrechungen in der Bezügezahlung
- Abwicklung von Altersteilzeitberechnungen
- Festsetzung des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
- Festsetzung von Sterbegeld
- Bearbeitung von Beendigungen des Arbeitsverhältnisses einschl. Abwicklung von Erstattungsanforderungen bei Ausscheiden wegen Rentenbezuges
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bei Beschäftigungsverbot

Arbeitgeberfunktion im Sozialversicherungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung
- Feststellung, welche Bezübestandteile der Beitragspflicht unterliegen
- Berechnung, Abführung und Abstimmung der Beiträge
- Prüfung des Anspruchs und Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung
- Durchführung des Meldeverfahrens nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
- Ansprechpartner für Betriebsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger

Arbeitgeberfunktion im Lohnsteuerrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Lohnsteuerpflicht
- Feststellung, welche Bezübestandteile der Steuerpflicht unterliegen
- Berechnung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer einschl. Berechnung von Pauschalsteuern
- Hochrechnung der Nettobezüge auf Bruttobezüge bei Nettolohnvereinbarungen
- Erstellung der Lohnsteueranmeldung
- Abgabe der Lohnsteuerbescheinigungen
- Ansprechpartner für Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung

Arbeitgeberfunktion im Zusatzversicherungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Zusatzversicherungspflicht
- Feststellung, welche Bezübestandteile der Umlage-/Beitragspflicht unterliegen
- Berechnung und Abführung der Umlagen/Beiträge an die Zusatzversicherungseinrichtungen und an berufsständische Versicherungen (z.B. Ärzteversorgung)
- Prüfung und Berechnung des Anspruchs auf Beitragszuschuss zur berufsständischen Versicherung
- Abwicklung der verschiedenen Meldeverfahren

Arbeitgeberfunktion nach dem Vermögensbildungsgesetz; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Einbehaltung der vermögenswirksamen Leistungen von den Bezügen und Abführung an die Anlageinstitute

Arbeitgeberfunktion im Pfändungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Abgabe der Drittschuldnererklärung
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Pfändung unterworfen sind
- Berechnung des pfändbaren Einkommens und der Pfändungsbeträge und Abführung an den Gläubiger
- Zinsberechnungen
- Abwicklung von Gehaltsabtretungen

Sonstiges

- Abwicklung von Rückforderungsansprüchen bei Überzahlungen
- Ermittlung der zahlungsrelevanten Daten und Führung des anfallenden Schriftverkehrs
- Berechnung der Bruttobezüge und Abzüge und Auszahlung der Bezüge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen
- Führung der Bezügeakten und des Lohnkontos
- Lieferung von Informationen über die geleisteten Personalausgaben
- Betreuung der Arbeitnehmer/Beamten bei Fragen / Erteilung von Auskünften
- Erstellung von Bescheinigungen, z.B. zur Beantragung von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld
- Erstellen, Führen und Auswerten von Personalstatistiken
- Personalkostenhochrechnung
- Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

Leistungsbereich im Rahmen der Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben als Familienkasse

- Anforderung von begründenden Unterlagen von dem Antragsteller /der Antragstellerin
 - Austausch von Vergleichsmitteilungen
 - Terminüberwachung
 - Information und Beratung der Kindergeldempfänger über die Bewilligungsmöglichkeiten und Mitteilungspflichten
 - Turnusmäßige Überprüfung der Kindergeldzahlungen
 - Berechnung der Höhe des Kindergeldes
 - Führung der Kindergeldakten
 - Entscheidung über den Kindergeldanspruch
 - Entscheidung über Einsprüche
 - Ansprechpartner für Prüfungen durch das Bundesamt für Finanzen und des Bundesrechnungshofes
 - Durchführung von Straf- und Bußgeldangelegenheiten
 - Dem Auftraggeber wird eine Zweitschrift der Entscheidungen für die Zahlbarmachung des Anspruchs zur Verfügung gestellt.
 - Zahlbarmachung des Kindergeldes aufgrund vorangegangener Bescheiderteilungen bzw. Änderungsmitteilungen.
-

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**1. Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gifhorn vom 17.06.2013**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung vom 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 18 v.H. des Einspielergebnisses.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gifhorn, 13.12.2016

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die am 29.08.2016 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 114. Änderung des Flächennutzungsplanes (Pferdeweide) – Teilplan 4 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 21.11.2016, Az. 8/6121-02/00/114, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

¹ abgedruckt auf Seite 623 dieses Amtsblattes

- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes sowie seines Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder sein Entwurf unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 05.12.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 29.08.2016 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 11 „Pferdeweide“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),
Ortschaft Neubokel

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

² abgedruckt auf Seite 623 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 05.12.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die am 29.08.2016 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 119. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße) – Teilplan 2 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 14.11.2016, Az. 6121-02/00/119, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes sowie seines Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder sein Entwurf unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

³ abgedruckt auf Seite 624 dieses Amtsblattes

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 05.12.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

12. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2016 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 2,65 / cbm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2016

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**13. Satzung
zur Änderung**

**der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2016 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung € 0,32 / qm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2016

(L. S.)

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**17. Satzung
zur Änderung**

**der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2016 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt:

1. Transport und Entsorgung Abwasser aus Sammelgruben sowie Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
 - a) Anfahrtspauschale 77,35 € pro Anfahrt
 - b) Zuschlag für erforderliche erneute Anfahrt zu einem Abfuhrtermin 77,35 € pro Anfahrt

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| c) | Zuschlag für Anfahrt außerhalb der vorgesehenen Abfuhrtermine | 77,35 € pro Anfahrt |
| d) | Saugleitung über 10 mtr. Länge | 4,76 € pro zusätzl. Mtr. |
| e) | Abwasser oder Fäkalschlamm aufnehmen und anliefern | 27,37 € pro cbm |
| 2. | Annahme u. Reinigung von Abwasser aus Sammelgruben | 34,87 € pro cbm |
| 3. | Annahme u. Reinigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 28,93 € pro cbm |
| 4. | Annahme u. Reinigung von Fäkalwasser aus Klärteichen | 14,61 € pro cbm |
| 5. | Annahme u. Reinigung von Fäkalschlamm aus Klärteichen | 16,06 € pro cbm |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2016

(L. S.)

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2016 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Satz 1 b) Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal | 0,50 Euro / cbm |
| b) | beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal | 2,65 Euro / cbm |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2016

(L. S.)

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**20. Satzung
zur Änderung**

der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2016 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2017 in der

Reinigungsklasse 1 = 2,72 Euro / Meter

Reinigungsklasse 2 = 8,00 Euro / Meter

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2016

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan "Hinter der Schule II, 2. Änderung"
Flecken Brome, Landkreis Gifhorn**

Der Rat des Flecken Brome hat mit Beschluss vom 07.11.2013 den Bebauungsplan „Hinter der Schule II“, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung des Flecken Brome, Bahnhofstraße in 38465 Brome während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

⁴ abgedruckt auf den Seiten 625 + 626 dieses Amtsblattes

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wie in § 214 Abs.1 Nr. 1 bis Nr.3 BauGB bezeichnet sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brome, 12.12.2016

Flecken Brome

Borchert
Bürgermeister

**Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder,
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Parsau
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, eines pauschalen Stundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.

Für direkt im Anschluss stattfindende Sitzungen am selben Tag, erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 10,00 €.

Ratsmitglieder die als Zuhörer an einer Sitzung teilnehmen erhalten kein Sitzungsgeld.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|--------------------|
| a) an den Bürgermeister | monatlich 500,00 € |
| b) an seine Vertreter, je | monatlich 75,00 € |
| c) an seinen allgemeinen Vertreter
(Verwaltungsvertreter), soweit er
nicht ein Amt nach Buchstabe b)
ausübt | monatlich 80,00 € |

§ 5
Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung privater Pkw 0,30 € je gefahrene Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 80,00 €.

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 1. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 6
Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
- c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern ihnen eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr erhalten.

§ 7
Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Parsau ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreis keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

§ 8
Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen sind.

§ 9
Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 05.12.2011 außer Kraft.

Parsau, den 17.11.2016

Gemeinde Parsau

(L. S.)

Keil
Bürgermeisterin

Neufassung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Bestattungen
- § 6 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Beerdigung
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Erwerb und Aufgabe von Rechten, Einteilung
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Erbgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Ehrengrabstätten

V. Denkzeichen und Einfriedungen

- § 18 Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen
- § 19 Antragstellung
- § 20 Gründe für das Versagen der Genehmigung
- § 21 Werkstattbezeichnungen
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Veränderung und Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 27 Vernachlässigung

VII. Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

- § 28 Benutzung der Friedhofskapellen

VIII. Schlussbestimmungen

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Ausnahmen
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Meinersen gelegenen Friedhöfe und deren Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Meinersen unterstehen.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden in ihrer Gesamtheit eine nicht rechtsfähige Anstalt der Samtgemeinde Meinersen.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirkes waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

- (3) Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde möglich.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Gemeinde oder Gemeindeteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 2. Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 3. unbefugtes Abpflücken von Kränzen und Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen,
 4. Grabstätten zu beschädigen,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 6. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 7. sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern und zu spielen oder die Friedhöfe zu verunreinigen,
 8. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 9. jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5 Bestattungen

Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach Anmeldung bei der Samtgemeinde Meinersen und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an den sie nicht hindern.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung, insbesondere § 18 (1) verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Samtgemeinde auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Beisetzung darf nach Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles erfolgen.
- (2) Der mit dem zuständigen Geistlichen vereinbarte Termin der Beerdigung ist der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10
Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für alle Grabstätten 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen in Urnenstelen beträgt 20 Jahre. Der Verbleib der Aschenreste nach Ende der Ruhezeit erfolgt durch Erdbeisetzung in einer auf dem Friedhof ausgewiesenen anonymen Freifläche.
- (3) Die Ruhefrist für Urnen für Bestattungen unter Bäumen in Urnenerdröhren beträgt 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde Meinersen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses und nur innerhalb der ersten 2 Jahre der Ruhezeit.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Umbettungen für Urnen der Bestattungsform Bestattungen unter Bäumen in Urnenerdröhren sind nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 12
Erwerb und Aufgabe von Rechten, Einteilung

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Meinersen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden nicht zurück erstattet.
- (4) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - b) Erbgrabstätten (Doppelgräber)
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenerbgrabstätten
 - e) anonyme Grabstätten
 - f) Urnenstelen
 - g) Urnenerdröhren
 - h) Kindergrabstätten
 - i) Rasengrabstätten
 - j) Ehrengabstätten

- (5) Grundlage für die Vergabe der einzelnen Grabstättenarten sind die örtlichen Belegungspläne.

§ 13

Reihengrabstätten – Einzelgräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 5 Jahren in einem Grab gestattet werden. Möglich ist auch die Bestattung einer Urne zu einem Reihengrab.
- (3) Für Reihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:

für Erwachsene	Außenmaß der Einfassung:	1,00 m x 2,20 m
	Innenmaße der Gruft:	0,90 m breit x 2,10 m lang

für Kinder bis zu

10 Jahren	Außenmaß der Einfassung:	1,00 m x 1,50 m
	Innenmaße der Gruft:	0,90 m breit x 1,50 m lang

Tiefe und Abstand von Reihengrabstätten s. § 9 (2), (3).

- (4) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengrabstätten grundsätzlich der Samtgemeinde zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätten anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes auf den Grabstätten bekanntzugeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 14

Erbgrabstätten – Doppelgräber

- (1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach zugeteilt. Der Erwerb des Nutzungsrechtes wird bescheinigt. Vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung beginnt der Fristablauf des Nutzungsrechtes. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) In den Erbgräbern können neben der Leiche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

- (3) Für Erbgrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

- 2 Grabstellen 2,50 m breit x 2,50 m lang
- jede weitere Grabstelle 1,25 m breit x 2,50 m lang

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

- (4) Erbgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht das trotz Aufforderung nicht, können sie eingeebnet und eingesät werden.

- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf weitere 10, 20 oder 30 Jahre wieder erworben werden.

Die Berechtigten sind verpflichtet, durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenerbgrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen
- d) Rasengrabstätten/Anonymengrabstätten
- e) Urnenstelen
- f) Urnenerdröhren

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

- (3) Urnenerbgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird. In einer Urnenerbgrabstätte können höchstens 4 Aschen beigesetzt werden.

- (4) Urnenreihengrabstätten und Urnenerbgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen vorgesehenen Plätzen belegt werden.

- (5) Für Urnengrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

- | | | |
|------------------------|----------|----------------------------|
| Urnenreihengrabstätte: | 1-bettig | 0,60 m breit x 1,00 m lang |
| Urnengrabstätte | 2-bettig | 0,60 m breit x 1,00 m lang |
| | 4-bettig | 1,20 m breit x 1,00 m lang |

Die Innenmaße richten sich nach Größe der Aschebehälter.

- (6) Ascheurnen können auch in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
(7) Auf allen Friedhöfen werden Flächen für Anonymengrabstätten vorgehalten.

- (8) Urnenstelen sind zur Verfügung gestellte Grabkammern in einer Stele für oberirdische Beisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erteilt wird. Die Beisetzung erfolgt durch Einstellung einer Urne in eine zugewiesene Grabkammer. In einer Grabkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (9) Für Bestattungen unter Bäumen werden Urnenerdröhren aus Edelstahl zur Verfügung gestellt. Die Urnenerdröhren sind um oder bei einem Baum ebenerdig ins Erdreich eingebracht. Der Verschluss erfolgt mit einem Bronzegussdeckel mit einem Baummotiv. Die Beisetzung erfolgt durch Einbringung einer Urne in eine zugewiesene Urnenerdröhre. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen. In einer Gemeinschaftsurnenerdröhre können bis zu 4 Urnen, in einer Familienurnenerdröhre bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Möglichkeit einer Bestattung unter Bäumen in Urnenerdröhren ist vorerst nur auf dem Friedhof Hillerse möglich.
- (10) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Erbgrabstätten auch entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 16

Rasengrabstätten/Anonymengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen und pflegeleichte Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (3) Für Rasengrabstellen sind Grabmale liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen.
- (4) Anonymengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Erdbestattungen und anonyme Urnenbestattungen. Diese dürfen weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt werden. Die Errichtung eines Gedenksteines ist unzulässig. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Erbgrabstätten und Urnengrabstätten auch entsprechend für Rasengrabstätten und Anonymengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegt die Friedhofsverwaltung.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 18

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet
- (2) Für Grabmale sind Kunststoff, verchromtes oder vergoldetes Metall nicht zugelassen. Eine Einfassung aus Beton kann nur erlaubt werden, wenn die Mischung unter Zusatz von Splitt hergestellt wird.
- (3) Das Grabmal muss in seiner Hinterfront mit der Einfassung abschließen. Die Grabmale müssen in der Flucht nach den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden.

- (4) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber und Grabbeete einzurichten. Es können auch Grabeinfassungen errichtet werden. Die Grabsteinsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.

(Grabmalrichtlinien: Kernmaße einschl. Sockelhöhe)

Liegendes Grabmal

Höchstlänge 80 cm	bei Urnengräbern	Höchstlänge 40 cm
Mindestbreite 40 cm	(ein- und zweibettig)	Höchstbreite 40 cm
Mindesthöhe 12	und Rasengrabstätten	Mindesthöhe 12 cm

Stehendes Grabmal

Für Reihengräber	Höhe	60 cm - 100 cm
	Höchstbreite	65 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Erbgräber	Höhe	75 cm - 140 cm
	Höchstbreite	135 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Urnengräber (ein- und zweibettig)	Höchstbreite	60 cm
	Höchsthöhe	90 cm

§ 19

Antragstellung

Die Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen die Einzelheiten des Grabmales ersichtlich sein. Zusätzlich ist eine Schriftprobe vorzulegen.

§ 20

Gründe für das Versagen der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal nicht den Vorschriften des § 18 der Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmale und Aufstellung von Bänken.
- (2) Wird ein Grabmal nicht nach den in § 18 aufgeführten Regeln errichtet, kann die Friedhofsverwaltung zur Einhaltung der genannten Regeln Auflagen erteilen, die den Angehörigen schriftlich mitzuteilen sind. Zur Erfüllung der Auflagen ist eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 21

Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabdenkmales angebracht werden.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes (BIV) des deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten, verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei losen oder schiefstehenden Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Sofern eine Beseitigung des Grabmals erfolgt, besteht keine Aufbewahrungspflicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte.
- (3) Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 24

Veränderung

- (1) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Die Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten müssen die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden. Die anfallenden Kosten für die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Samtgemeinde veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Friedhofsverwaltung wird durch Anbringung eines Hinweisschildes bekanntgegeben.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes an seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlänge gewährt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Grabstätten nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (2) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und in Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße, Konservendosen und dergleichen, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.
- (3) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänken auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (5) Es ist nicht zulässig, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 27 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteren Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen sowie
- b) Grabmale beseitigen lassen.

VII. Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

§ 28

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die in ihnen bestimmten Aufbewahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen vor der Beisetzung nochmals sehen. Die Särge müssen 3 Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig geschlossen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Meinersen verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. § 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
 2. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 3. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 4. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 4),
 5. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs.1),
 6. Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs.1),
 7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs.2),
 8. Grabstätten entgegen §§ 25 und 26 bepflanzt,
 9. Grabstellen vernachlässigt (§ 27).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33
Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Meinersen, den 08. Dezember 2016

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Meinersen und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen, für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte (Antragssteller). Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren werden fällig, wenn der Friedhof oder seine Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen – soweit nicht im Voraus fällig – sind jährlich zum 1. Juli fällig. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.
- (3) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 3

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

A) Erwerb von Grabstätten

1. Reihengräber	
a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	433,00 €
b) für Kinder bis 5 Jahre	101,00 €
c) pflegeleichte Rasengrabergrabstätten/anonyme Erdgrabstätten	520,00 €
2. Erbgräber	
a) Doppelgräber	866,00 €
b) jede weitere Grabstelle	433,00 €
3. Urnenbeisetzungen	
Beisetzung einer Urne in einem neuen Reihen- oder Erbgrab	
-Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2	
Beisetzung einer Urne in einem Urnenrasengrab /	
anonymen Urnengrab	520,00 €
Urnenreihengrab	433,00 €
Urnenerbgrab 2bettig	688,00 €
Urnenerbgrab 4bettig	1.376,00 €
einer Urnenstele	1.172,00 €
Bestattung unter Bäumen in Urnenerdröhren	
Gemeinschafturnenerdröhre	525,00 €
Familienurnenerdröhre	1.050,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Doppelgräber jährlich 38,00 €	
zu erheben für 10 Jahre	380,00 €
für jede weitere Grabstelle jährlich 19,00 €	
zu erheben für 10 Jahre	190,00 €
um einen gleichzeitigen Ablauf des Nutzungsrechtes und	
der Ruhefrist zu erreichen, wird eine Angleichungsgebühr	
in Höhe von jährlich	19,00 €
je Grabstelle erhoben.	

B) Sonstige Gebühren

5. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	296,00 €
6. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes	75,00 €
7. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes	400,00 €
8. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	122,00 €
9. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	103,00 €
10. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie laufende jährliche Kontrolle:	
- bei Reihengräbern	200,00 €
- bei Erbgräbern	200,00 €
- bei Kindergräbern	200,00 €
- bei liegenden Grabmalen / Grabkissen	20,00 €
- bei Urnenerdröhren (Messingschild)	50,00 €
11. Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage der Friedhofskapelle Müden (Aller) je aufgebahrte Leiche pro Tag	18,00 €

C) Friedhofsunterhaltungsgebühren

12. Im Beerdigungsfall für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus in einer Summe zu erheben. Ausnahme: Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze	
- für ein Doppelgrab jährlich	50,00 €
- für jede weitere Grabstelle jährlich	25,00 €
- für Einzelgräber jährlich	25,00 €
13. Doppelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	1.376,00 €
Einzelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	688,00 €
Urnestelle für die Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren	462,00 €
Urnenerdröhre für die Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren	462,00 €
14. Bei Beisetzungen in Kindergräbern, Urnengräbern oder Rasengräbern entsprechend 12 oder 13 zu erheben	
15. Für alle vorhandenen Grabstellen, auf denen im Erhebungsjahr ein Beerdigungsfall nicht zu verzeichnen ist, jährlich zu erheben	
für ein Einzelgrab	4,00 €
für ein Doppelgrab	7,00 €
für jede weitere Grabstelle	4,00 €
16. Für Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten.	

Ab Rechnungsjahr 1996 wird die Fälligkeit auf den 01.07. eines jeden Jahres festgesetzt.

D) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine nicht belegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, den 08. Dezember 2016

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 19.12.2016 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I – Änderung von Vorschriften

§ 7 – Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters – wird gestrichen.

§ 12 – Verkündungen und Bekanntmachungen – Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Samtgemeinde Papenteich werden im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ bekanntgemacht.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch eine Veröffentlichung im Aushangkasten der Samtgemeinde Papenteich (Haupteingang des Rathauses in Meine, Hauptstraße 15).

Artikel II – Inkrafttreten

Die Streichung des § 7 tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Die Änderung des § 12 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Meine, 19.12.2016

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

S a t z u n g
des Wasser- und Bodenverbandes

(in der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.11.2016 geänderten und ab 01.01.2017 geltenden Fassung)

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Unternehmen, Plan, Anlagen
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstandes
- § 18 Geschäftsführer
- § 19 Personal
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten
- § 22 Wirtschaftsführung
- § 23 Wirtschaftsplan
- § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Prüfung der Jahresrechnung
- § 27 Entlastung des Vorstandes
- § 28 Beiträge
- § 29 Beitragsverhältnis
- § 30 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 31 Vorausleistungen
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmung zu Geschäften
- § 35 Verschwiegenheit
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

„Wasserverband Gifhorn“

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserverband Gifhorn

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes - nachfolgend Mitglied genannt - sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im Mitgliederverzeichnis aufgenommen und dort mit der beteiligten Fläche näher beschrieben sind.
- (2) Andere als kommunale Gebietskörperschaften werden als Mitglied des Verbandes nicht aufgenommen.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten (WVG § 4).

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bis zu den Letztabnehmern bereitzustellen.
- (2) Der Verband hat die Abwasserbeseitigungspflicht von seinen Mitgliedern - mit Ausnahme der Stadt Gifhorn - übernommen. Deshalb führt er die Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe durch. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband auch vertraglich die Durchführung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von seinen Mitgliedern übernehmen, soweit die Mitglieder hierfür zuständig sind. Dies gilt auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsmitgliedern.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verband allgemeingültige Satzungen mit Außenwirkung für sein Verbandsgebiet oder Teile davon erlassen, soweit seine Mitglieder ihm die Satzungshoheit hierfür übertragen haben.

§ 4
Unternehmen, Plan, Anlagen

- (1) Der Verband setzt seine Aufgaben durch das Unternehmen ins Werk. Dazu hat er die notwendigen Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, die nötigen Grundstücke oder Rechte hieran zu erwerben bzw. zu übernehmen. Er hat außerdem Leitungen, Pumpwerke, Bauwerke und sonstige für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen vorzuhalten, zu erwerben, zu betreiben, zu ändern, zu beseitigen, zu erneuern und die dafür erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen. Der Verband ist berechtigt, Anlagenteile zu veräußern, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht zuwider läuft. Die Verkaufserlöse sind den betroffenen Geschäftsbereichen gutzuschreiben.

Löst sich der Verband auf, sind die Mitglieder berechtigt, die ihre Abwasserentsorgung betreffenden Anlagen zu erwerben. Der vom Mitglied zu entrichtende Kaufpreis wird nach den gleichen Grundsätzen ermittelt, wie bei der Übernahme der Anlage durch den Verband im Jahre 1995, d.h. es muss der Restbuchwert zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um den Restbuchwert der erhaltenen Fördermittel und sonstiger Investitionszuschüsse sowie der empfangenen Beiträge und Kostenerstattungen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die nach 1995 vom Verband angeschafft, hergestellt oder erneuert wurden. Können sich die Parteien über die Höhe des Kaufpreises nicht einigen, wird ein Gutachter eingeschaltet.

- (2) Der Umfang, der Stand und die Darstellung des Unternehmens ergibt sich aus den Plänen und seinen Ergänzungen.
- (3) Die Kosten einer Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verbandes sind aufgrund eines Vertrages zu erstatten.

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke der Mitglieder, die öffentlichen Zwecken dienen, unentgeltlich zu benutzen. Dabei hat er alle verursachten Schäden zu beheben und hinsichtlich Festigkeit und Oberfläche einen gleichwertigen Zustand wieder herzustellen, soweit das betroffene Mitglied den Verband nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV). Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserentsorgung sind Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6
Verbandsschau

- (1) Die Anlagen (Wasserwerke, Kläranlagen und Pumpwerke) des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes je einen Schaubeauftragten sowie dessen Vertreter. Für die Amtszeit der Schaubeauftragten gelten die Vorschriften des § 13 der Verbandssatzung entsprechend.
- (3) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein.

- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel (WVG §§ 44, 45).

§ 7
Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (WVG § 46).

§ 8
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied benennt 3 Delegierte und legt die Reihenfolge des Stimmrechts, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, fest.
- (3) Jedes Mitglied hat je angefangene 4.000 Kunden eine Stimme. Maßgebliche Zahl der Kunden ist die Summe der Trinkwasser-verbrauchs- und Abwasserübergabesstellen im Gebiet des Mitgliedes. Stichtag ist der vorangegangene 1.9..
- (4) Der Vorstand ist zur Verbandsversammlung zu laden. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen.

§ 9
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - die Aufstellung bzw. Änderung der Satzung,
 - die Aufgaben, das Unternehmen, den Plan,
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
5. Beschlussfassung über die Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV),
6. Beschlussfassung über die Anwendung der *Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)*,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,

12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung und auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 16 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen ist die Ladungsfrist gewahrt, wenn die Ladung 3 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern zwei Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der möglichen Stimmen durch die anwesenden Delegierten vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Verbandes und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (7) §23 Abs. 4 und Abs. 5 können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Mitglieder geändert werden.
- (8) § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 können nur einstimmig geändert werden.
- (9) Es wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit gem. Abs. 5 beschließt.
- (10) Gewählt wird offen. Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim zu wählen.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse und
 5. das Ergebnis von Wahlen (WVG § 48).
- (12) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Absendung widersprochen wird.

§ 11
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher sowie einem Beisitzer je Mitglied. Jeder Beisitzer hat einen persönlichen Vertreter. Dabei soll gewährleistet sein, dass der Beisitzer oder sein Vertreter Bediensteter des Mitgliedes ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Beisitzer ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (4) Die persönlichen Vertreter sind zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn der Wirtschaftsplan und/oder die Rechnungslegung (§§ 23 und 25) für die Abwasserentsorgung des Mitgliedes behandelt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt den Verbandsvorsteher sowie auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes die Beisitzer und deren persönliche Vertreter.
- (2) Die Versammlung wählt einen Beisitzer zum stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit vom 01. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres gewählt, in dem die Wahlperiode der Kommunen endet.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (WVG § 53).

§ 14
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Versammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung,
 - die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000 Euro,
 - die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand kann durch den Erlass einer Geschäftsordnung Aufgaben und Befugnisse sowohl auf den Verbandsvorsteher als auch auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 15
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringlichen Fällen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mit. Der Geschäftsführer ist zu benachrichtigen.
- (4) Im Jahr ist mindestens zu zwei Sitzungen zu laden.
- (5) Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.

§ 16
Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 10 sinngemäß.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibungen sowie in dringlichen Fällen können die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht und die haushaltsrechtlichen Vergabegrundsätze (insbes. § 55 LHO) beachtet worden sind.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (WVG § 56). Im Übrigen gilt § 10 Abs. 8 und 9.

§ 17
Geschäfte des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (2) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 18
Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus der in § 14 Abs. 2 genannten Geschäftsordnung.

§ 19
Personal

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte, Dienstkräfte und Arbeitnehmer.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Dienstkräften und Arbeitnehmern entscheidet der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen des Personals auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 20
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden (WVG § 55).

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, Delegierten und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, in der das Sitzungsgeld und die Fahrkostenpauschale bereits enthalten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (4) Die Delegierten erhalten für die Teilnahme der Verbandsversammlung als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (5) Die Schaubeauftragten erhalten für die Teilnahme der Verbandsschau als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

§ 22

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Geschäftsbereich Wasserversorgung und in Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung, bezogen auf die Kalkulationsbereiche der Mitglieder.
- (4) Die Geltungsbereiche der Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder zusammengefasst oder verändert werden, auf deren Gebiet die Geschäftsbereiche Anwendung finden.
- (5) Eine Änderung der Höhe des Grundpreises in den Geschäftsbereichen kann nicht gegen die Stimmen des betroffenen Mitgliedes festgesetzt werden.
- (6) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (WVG § 65).

§ 24
Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen (WVG § 65).

§ 25
Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 26
Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Verbandsvorsteher gibt die Rechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.
- (2) Für den Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der LHO sinngemäß.

§ 27
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVG §§ 47, 49).

§ 28
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.
- (3) Der Verband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder nur soweit, als diese nicht durch die erzielten Entgelte und Baukostenzuschüsse der Kunden und sonstige Einnahmen gedeckt sind.
- (4) Die Versorgung der Kunden mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Abwasserentsorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes.

§ 29
Beitragsverhältnis

- (1) Soweit die anrechenbaren Kosten durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden sie sachgerecht den Geschäftsbereichen zugeordnet.
- (2) Ist eine sachgerechte Zuordnung von Kosten zu den Geschäftsbereichen nicht möglich, erfolgt die Aufteilung nach folgenden Schlüsseln:
 - a) Die Personal - und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung werden auf die Sparten Trinkwasser und Abwasser nach der Anzahl der jeweils in den Sparten geführten, im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter umgelegt.
 - b) Die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung sowie die Kosten des Kläranlagenpersonals werden auf die Geschäftsbereiche im Abwasser auf der Basis der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 nach dem Einzelfall gerecht werdenden Schlüsseln umgelegt. Vorab werden die Kosten um aktivierte Eigenleistungen (Planung und Bauleitung) gemindert. Diese werden den Investitionen zugeordnet.
- (3) Die Kosten für Erweiterungen, Erneuerungen und Unterhaltungsaufwand der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 3 Abs. 3 sind von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung zu erstatten.
- (4) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 30
Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Kosten nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung fällig.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren (WVG § 31).

§ 31
Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen in Höhe der vorliegenden Abschlagsrechnungen für Leistungen gem. § 3 Abs. 3.

§ 32
Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes für das gesamte Verbandsgebiet erfolgen in der Allerzeitung, der Gifhorer Rundschau, dem Isenhagener Kreisblatt und den Peiner Nachrichten.
- (2) Bekanntmachungen für Teile des Verbandsgebietes erfolgen in den Zeitungen nach Abs. 1, die im betreffenden Zuständigkeitsbereich des Mitgliedes ihr Verbreitungsgebiet haben.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (WVG §§ 72, 73).

§ 34
Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf außer in den im Wasserverbandsgesetz genannten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur erstmaligen Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro übersteigen.
- b) zur Umschuldung oder Prolongation von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro übersteigen.

§ 35
Verschwiegenheit

- (1) Die Delegierten der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 36
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 27.11.2014 außer Kraft.

Gifhorn, den 24.11.2016

WASSERVERBAND GIFHORN
Der Verbandsvorsteher

(L. S.)

Wrede

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 13.12.2016

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
Dr. Andreas Ebel

Wasserverband Gifhorn
Der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 die nachfolgenden „Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung (Erg. Best. TW)“, die neuen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung“ sowie die Abwasserpreisblätter Nr. 12 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Meinersen, das Abwasserpreisblatt Nr. 12 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Papenteich, das Abwasserpreisblatt Nr. 13 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Wesendorf, das Abwasserpreisblatt Nr. 12 für das Verbandsmitglied Gemeinde Sassenburg und das Abwasserpreisblatt Nr. 14 für das Verbandsmitglied Gemeinde Wendeburg beschlossen.

Die vorgenannten Bestimmungen treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn zum 01.01.2017 in Kraft.

Gifhorn, den 01.12.2016
Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführer

**Ergänzende Bestimmungen zur
Wasserversorgung
(Erg. Best. TW)
und
Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)
für die Abwasserbeseitigung**

(gültig ab 01.01.2017)

**Verwaltung: Nordhoffstr. 2 A, 38518 Gifhorn
Postanschrift: Postfach 17 51, 38507 Gifhorn
Telefon 05371/896-0
Telefax 05371/896-182
E-Mail: info@wvgf.de**

I N H A L T

- | | |
|---|----------|
| 1. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (Erg. Best. TW) | Seite 3 |
| 2. Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) | Seite 12 |

Ergänzende Bestimmungen (Erg. Best. TW) des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrück und Ersehof).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)	§ 10 Abrechnung
§ 2 Hausanschluss und -kosten (HAK)	§ 11 Abschlagszahlung
§ 3 Sondervereinbarungen	§ 12 Abrechnung individueller Leistungen
§ 4 Kundenanlage	§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
§ 5 Zutrittsrecht	§ 14 Begriffsbestimmungen
§ 6 Trinkwasserpreis/Trinkwasserentgelt	§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen
§ 7 Verwendung von Standrohren	§ 16 Umsatzsteuer
§ 8 Anschlussnehmer/Kunde	§ 17 Änderungsklausel
§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung	§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Der an den Verband zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.

- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z. B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i.S.v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt

**§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK)
gemäß § 10 AVBWasserV**

- (1) Die Lieferung von Wasser, die Änderung des Hausanschlusses, das Ausleihen eines Standrohrzählers und der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen.
Den Anträgen sind Grundrisszeichnungen und ein vollständiger Lageplan M 1 : 500 oder M 1 : 1000 mit eingetragenen Bauwerken beizufügen.

- (2) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Kunden sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern.

- (3) Für die Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.

Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebenarbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Messeinrichtung bis zu einer Länge von 20 m ohne Erd- und Nebenarbeiten. Mehrlängen werden gesondert berechnet. Erd- und Nebenarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen.

- (4) Die zu zahlenden Hausanschlusskosten (HAK) sind im jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt gestaffelt nach der Anschlussweite aufgeführt.

- (5) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

- (6) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss) oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten grundsätzlich pauschal zu erstatten, es sei denn die Pauschale wird der Besonderheit des Einzelfalls nicht gerecht. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden. Die Bauwasseranschlusspauschale ist dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt zu entnehmen.

- (7 a) Der Verband stellt für jede Anschlussleitung grds. einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.

b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten installiert werden. Sie werden im Zählerbestand des Wasserverbandes geführt und sind Eigentum des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Installation weiterer Hauptzähler besteht nicht.

c) Die Veranlassung der Selbstablesung, die Unterhaltungspflicht sowie die Überwachung der Eichfristen der vorgenannten Zähler obliegt dem Verband. Er trägt Sorge für eine rechtzeitige Eichfristverlängerung oder einen Austausch dieser Zähler. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband.

d) Die Installation, Unterhaltung, Austausch, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z. B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Kunden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.

e) Die Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (sog. Gartenzähler), erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,1 LVS*) je Abrechnung. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

**§ 4 Kundenanlage
gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV**

- (1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage hat ein vom Kunden beauftragter anerkannter Installateurbetrieb durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu bestätigen.
- (2) Sobald die Kundenanlage fertig gestellt ist, kann der Kunde beim Verband formlos einen Termin für den Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz beantragen (sog. Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV).
- (3) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.
- (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Hausanschlusskostenpauschale (HAK) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte oder Beauftragte des Verbandes. Sie erfolgt durch Montage der Zählerbrücke einschließlich Wasserzähler mit der davor liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV). Der Zählereinbau erfolgt nicht, wenn die Kundenanlage offensichtlich nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verbindung mit der Kundenanlage ist durch einen vom Kunden beauftragten anerkannten Installateurbetrieb herzustellen.
- (6) Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Durchführung der Arbeiten mittels Vordruck beim Wasserverband zu beantragen. Dieser teilt dem Anschlussnehmer/Kunden mit, ob die Arbeiten wie beantragt ausgeführt werden dürfen, ob Änderungen erforderlich sind oder die beabsichtigte Maßnahme unzulässig ist, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (7) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit vorheriger Einwilligung des Verbandes zulässig.
Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.
- (9) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlussnehmer/Kunde auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.
- (10) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS*) zu erstatten.
Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlussnehmer/Kunden veranlasst worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS *) berechnet.
- (11) Hat der Anschlussnehmer/Kunde zu vertreten, dass eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS *) berechnet.

**§ 5 Zutrittsrecht
gemäß § 16 AVBWasserV**

- (1) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern oder Beauftragten des Wasserverbandes im Rahmen des § 16 AVBWasserV zur Überprüfung der Anlage jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.

- (2) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (3) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (4) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Zuwiderhandlung (Vertragsverletzung) im Sinne des § 33 (2) AVBWasserV dar.

§ 6 Trinkwasserpreise / Trinkwasserentgelt

Das Trinkwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Trinkwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 7 Verwendung von Standrohren gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Zur temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Verzehrs (z.B. Schützenfest, Zirkus) können spezielle Standrohre beim Wasserverband entliehen werden. Diese Standrohre werden grundsätzlich von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wasserverbandes auf- und abgebaut und den Nutzern gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen von Dritten nicht mit den Anlagen des Verbandes verbunden oder von diesen getrennt werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten außer zu öffentlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu dürfen nur Standrohre (mit Wasserzähler = sog. Standrohrzähler) des Wasserverbandes mit dem Trinkwassernetz verbunden werden, die beim Wasserverband gemietet werden können. Diese Standrohre dürfen nicht zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden, da sie für die Versorgung mit Trinkwasser zum menschlichen Verzehr nicht geeignet/zugelassen sind.
- (3) Zu anderen als vorgenannten Zwecken (z.B. Befüllen von Schwimmbecken, Teichanlagen) werden keine Standrohre verliehen.
- (4) Das Ausleihen von Standrohren/ Standrohrzählern ist auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
- (5) Der Mieter der vorgenannten Geräte des Wasserverbandes ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte und insbesondere die sich aus dem Betrieb ergebende Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Insoweit stellt er den Wasserverband von der Haftung frei. Außerdem haftet er für Beschädigungen der Geräte, deren Verlust sowie hierüber entnommene Wassermengen.
- (6) Die Preise für das Mieten von Standrohren gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (7) Für die Standrohrzähler ist vom Mieter eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit geht aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (8) Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird je angefangenem Monat eine entsprechende Monatsmiete gem. dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt berechnet.
- (9) Standrohre müssen spätestens 6 Monate nach dem Ausleihen ohne weitere Aufforderung zum Wasserverband (Verleiher) zur Überprüfung, Reinigung etc. zurückgebracht werden. Wird ein Standrohr nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

**§ 8 Anschlussnehmer/Kunde
gemäß § 2 AVBWasserV**

- (1) ¹Der Vertrag kommt grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. ²Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. ³Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. ⁴Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters und des Verbandes kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. ⁵Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. ⁶Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (3) Hat der Kunde infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluss stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.
- (4) Zeigen ein bisheriger und der neue Kunde nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.
- (5) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser Erg. Best. TW.
- (6) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

**§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung
gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV**

- (1) Der Verband stellt das von dem Anschlussnehmer/Kunden abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest.
Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Meldekarten termingerecht anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch. Es werden grundsätzlich maximal zwei Verbrauchszeiträume geschätzt. Liest der Kunde auch für den 3. Abrechnungszeitraum den Zählerstand nicht selbst ab, kann der Verband den Zähler mit eigenem Personal ablesen. Die Kosten hierfür in Höhe von 1,0 LVS* sind vom Kunden zu erstatten.
Wird aufgrund der verspäteten Mitteilung des Zählerstandes, z. B. durch verspäteten Eingang der Ablesekarte eine Sonderabrechnung erforderlich, kostet diese gesonderte Abrechnung 0,1 LVS*). Der Verband ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, dauerhaft für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und dem Verband gilt hierzu ausdrücklich ein Zutrittsrecht als vereinbart. Möchte der Anschlussnehmer/Kunde die Wasserzählerarmatur an anderer Stelle installiert haben, muss er den Verband mit der Verlegung beauftragen. Dieser wird die Verlegung zeitnah ausführen, soweit es technisch zulässig und möglich ist. Dieses hat der Kunde/Anschlussnehmer dem Verband gem. § 12 zu vergüten. Eine Verlegung durch unbefugte Dritte ist unzulässig.
- (2) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband einen Wechsel (z.B. Auszug, Umzug, Verkauf, Erwerb, Zwangsverwaltung, Insolvenzverwaltung) und die zum Zeitpunkt des Übergangs maßgeblichen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass die Zählerstände gemeinsam vom alten und neuen Anschlussnehmer abgelesen und mitgeteilt werden.

- (3) Die Messgeräte (Zähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Mess- und Eichgesetz. Sie werden entweder innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume dem so genannten Stichprobenverfahren zum Zweck der Verlängerung der Eichzeit unterzogen oder ausgetauscht. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Verband. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z. B. für Frostschäden.
- (4) Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- (5) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlichen getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
- (6) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.
- (7) Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer/Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Die Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 10 Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen gewichtet abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes oder anderer Abgaben. Eine gesonderte Feststellung der Zählerstände ist nicht erforderlich.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (4) Bei Neuanlagen, einem Wechsel des Kunden oder anteiligen Abrechnungszeiträumen wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlussnehmer/Kunde kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich eine zeitweilige, längstens 12-monatige Absperrung seines Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer/Kunde bekommt hierfür die tatsächlichen Kosten im Sinne des § 12 in Rechnung gestellt.

§ 11 Abschlagszahlung gemäß § 25 AVBWasserV

- (1) Die Kunden haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 12 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch hier genannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu vergüten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB in Verbindung mit § 27 AVBWasserV Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS*) zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

Erforderliche Auslagen (wie beispielsweise Kosten für förmliche Postzustellungen, für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern, für Auskünfte von Grundbuchämtern) können darüber hinaus gesondert in Rechnung gestellt werden.

- (7) Wird eine Einstellung der Versorgung im Sinne von § 33 AVBWasserV vorgenommen, hat der die Versorgungseinstellung zu vertretende Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiedereinschaltung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

- Abrechnungszeitraum/-jahr:** Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall 12 Monate und ist mit dem Kalenderjahr identisch. Insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht, kann er auch kürzer sein. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
- Hausanschluss:** Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. (§ 10 (1) AVBWasserV)
- Messung/Ablesung:** Das aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommene Trinkwasser wird mit einem geeichten Zähler gemessen. Im Regelfall erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Kunden, der diesen dem Verband mitteilt. Hierzu bekommt der Kunde rechtzeitig eine Ablesekarte zugesandt. Bei Mitteilung eines falschen Zählerstandes kann der Kunde sich wegen einer möglichen Nachforderung weder auf Verjährung noch auf § 21 Abs. 2 AVBWasserV (Berechnungsfehler) berufen.
- Nutzer:** Nutzer einer Abnahmestelle ist jeder, der Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes entnimmt, gleich ob beispielsweise Mieter, Pächter oder Eigentümer.
- Stichprobenverfahren:** Beim Stichprobenverfahren werden aus einer bestimmten Charge eingebauter Wasserzähler eines Typs von amtlicher Stelle eine bestimmte Anzahl nach dem Zufallsprinzip benannt, ausgebaut und zur Überprüfung an eine zugelassene Prüfstelle gesandt. Dort werden sie auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Sofern sich die Abweichungen bei dieser Stichprobenprüfung innerhalb festgelegter Grenzen halten, darf die gesamte Charge weiterhin zur Messung verwendet werden.
- Verbrauch:** Die Feststellung des Verbrauchs erfolgt durch Messung oder Schätzung. (siehe oben)
- Vertragsabschluss:** Der Vertragsabschluss kommt im Regelfall durch Erklärungen in Textform beider Seiten zustande (Antrag und Annahme). Möglich ist jedoch auch ein so genannter Vertragsabschluss kraft „sozialtypischen Verhaltens“. Hierzu ist es ausreichend, wenn über die Kundenanlage Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserverbandes entnommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. ein Mieter oder der Grundstückseigentümer selbst das Wasser entnimmt.

§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen

Folgende Übersicht enthält eine Zusammenstellung der verschiedensten kostenpflichtigen Maßnahmen und Handlungen, die Kosten beim Kunden auslösen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes erfolgten (Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.):

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Kosten</u>
Abrechnung sog. Gartenzähler	§ 2 (7 e)	0,1 LVS*)
Verbrauchsfeststellung	§ 9 (1)	1,0 LVS*)
Versorgungseinstellung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Wiederherstellung der Versorgung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Mahnung	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

Gerichtliche Geltendmachung	§ 13 (6)	0,5 LVS*)
Gesonderte Abrechnung	§ 13 (2)	0,1 LVS*)
Rücklastschrift	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Nicht gedeckter Scheck	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

§ 16 Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

§ 17 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Der Trinkwasserpreis kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - Energiekosten,
 - Personalkosten,
 - Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - Baukosten,
 - Materialkosten,
 - Kreditzinsen,
 - Steuern,
 - andere Abgaben,
 - Abschreibungen.
- (4) Der Trinkwasserpreis kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Trinkwasserpreis kann auch geändert werden, wenn sich die Jahrestrinkwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Trinkwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen werden zeitgleich gegenstandslos.

Gifhorn, im November 2016

WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan). Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Präambel

Teil 2 Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Entwässerungsantrag

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

- § 4 Grundsätze
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 5a Grundstücksbenutzung
- § 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 7 Benutzungsbedingungen
- § 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bau und Betrieb
- § 11 Anmeldepflicht

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

- § 12 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 13 Beseitigung alter Anlagen
- § 14 Weitere technische Bestimmungen
- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 Verjährung

Abschnitt V

Entgelte

- § 18 Grundsatz
- § 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse
- § 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)
- § 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Abrechnung individueller Leistungen

Abschnitt VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- § 25 Zahlungspflichtige
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Abrechnung
- § 28 Berechnungsfehler
- § 29 Abschlagszahlungen
- § 30 Vorauszahlungen

- § 31 Sicherheitsleistungen
- § 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 33 Zahlungsverweigerung
- § 34 Aufrechnung
- § 35 Vertragsstrafe

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 37 Einstellung der Entsorgung
- § 38 Änderungsklausel
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Inkrafttreten

- Anlage 1 Grenzwerte
- Anlage 2 Abwasserpreisblätter

Teil 1

Der Wasserverband Gifhorn entsorgt bzw. verwertet aufgrund des § 3 der Verbandssatzung das Abwasser der Verbandsmitglieder als Abwasserbeseitigungspflichtiger gem. § 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Anlage 1 (Grenzwerte) und die Anlage 2 (Abwasserpreisblatt) sind Bestandteil dieser AEB.

Teil 2

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abrechnungszeitraum/-jahr** = Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall ein Jahr, das identisch mit dem Kalenderjahr ist. Er kann auch kürzer sein, insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
2. **Abwasser** = Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.
3. **Abwasseranlagen** = Einrichtungen, die der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.
4. **Abwasserentgelt** = Das Abwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Abwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt hervor.
5. **Anrechenbare Fläche** = bebaute, von Bauteilen (z.B. Dachüberständen, Hauseingängen, Balkonen) überdeckte und/oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
6. **Anschlussnehmer** = grds. der jeweilige Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
7. **Befestigte Fläche** = Jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch das Auftragen oder Einbringen dichter Stoffe (z.B. Beton, Asphalt, Pflastersteine, Mineralgemisch) in der üblichen Art und Weise erfolgt.
8. **Benutzer/Nutzer** = Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
9. **Druckentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch private Hebeanlagen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird.
10. **Eigentümer** = der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer.

11. **Gartenzähler** = im Eigentum des Kunden befindlicher Zwischenzähler zur Messung des nicht in die zentralen Abwasseranlagen des Verbandes gelangten Trinkwassers (siehe § 22 Abs. 7)
12. **Grundpreis** = Der Grundpreis dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die zur ständigen Vorhaltung und Betriebsbereitschaft der Anlagen verursacht werden. Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.
13. **Grundstück** = als Grundstück im Sinne dieser AEB ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
14. **Grundstücksanschluss** = Leitung vom Kanal bis an die Grundstücksgrenze einschl. Grundstücksübergabeschacht.
15. **Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Absperrvorrichtung.
16. **Grundstücksanschluss im Vakuumsystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Vakuumschacht.
17. **Grundstücksentwässerungsanlage** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken.
18. **Grundstücksentwässerungsanlage im Druckentwässerungssystem** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken einschl. Pumpe und Pumpenschacht (so genanntes Hauspumpwerk).
19. **Grundstücksübergabeschacht** = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücksübergabeschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück i.d.R. an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet.
20. **Hausanschluss** = Grundstücksanschluss (siehe oben)
21. **Kanal** = i.d.R. in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Grundstücksanschlüsse einmünden.
22. **Kunde** = Kunde und damit Vertragspartner des Verbandes ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Abrechnungstechnisch kann der Vertrag mit Zustimmung des Verbandes auch mit Dritten abgewickelt werden.
23. **Mischwasser** = das in einem gemeinsamen Kanal abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.
24. **Niederschlagswasser** = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, unbebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
25. **Regenwasser** = der im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete nicht (rechts-)technische Begriff für Niederschlagswasser.
26. **Revisionsschacht** = Grundstücksübergabeschacht (siehe oben).
27. **Schmutzwasser** = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
28. **Vakuumentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch zentrale öffentliche Unterdruckstationen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird, das aus öffentlichen Übergabeschächten auf dem angeschlossenen Grundstück angesaugt wird.
29. **Vakuumsanschluss** = Grundstücksanschluss im Vakuumsystem (siehe oben)
30. **Wirtschaftliche Einheit** = Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit dem Kanal in Verbindung stehen.
31. **Zentrale Einrichtung** = Anlage zur Ableitung oder Klärung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser, bestehend aus dem Klärwerk/Klärteich, der Schlammbehandlung und Entsorgung, der Niederschlagswasserbehandlung oder Rückhaltung sowie allen technischen Nebenanlagen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer (Kunde) geschlossen. Er wird wirksam zum Zeitpunkt der Zustimmung des Verbandes zum Entwässerungsantrag.
- (2) Wird das betreffende Grundstück im Rahmen einer Orts- oder Baugebieterschließungsmaßnahme an die Kanalisation angeschlossen, kommt der Vertrag auch ohne Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundstücksanschlusses mit dem Eigentümer des Grundstückes zustande.
- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (5) Ein Vertrag wird grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes geschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Eigentümer, Mieter bzw. Pächter auf der einen und dem Wasserverband auf der anderen Seite kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (6) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (7) Hat der Kunde infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung und/oder die Abwasserentsorgung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen bzw. kein Abwasser eingeleitet wird.
- (8) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

§ 3 Entwässerungsantrag

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück die Zustimmung zum Anschluss an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Zustimmung zur Änderung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Zustimmungen zur Einleitung von Abwasser sind auf dem entsprechenden Formblatt des Verbandes zu beantragen (Entwässerungsantrag).
 2. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 3. Die Zustimmung zum Entwässerungsantrag wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 4. Der Verband kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 5. Vor der Erteilung der Zustimmung zum Entwässerungsantrag darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.

6. Die Zustimmung wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben) ist zusätzlich zu den auf dem Formblatt geforderten Angaben folgendes anzugeben:
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
 - Art und Umfang der Produktion
 - Anzahl der Beschäftigten
 - voraussichtlich anfallendes Abwasser nach Menge und Beschaffenheit
 - ggf. Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 1825
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - Vorsorge für Störfälle.
- (3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangaben von den Eigentümern, ggf. den Antragstellern und von den Entwurfsverfassern unterzeichnet sein.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

§ 4 Grundsätze

- (1) Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes und deren Betreten sind nur den Bediensteten oder den Beauftragten gestattet (z. B. entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).
- (2) Jedes Grundstück (siehe § 1 - Begriffsbestimmungen) im Trennsystem soll möglichst jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser einen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen des Verbandes haben (Grundstücksanschluss). Die Anzahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Im Mischsystem ist im Regelfall nur ein Anschluss je Grundstück erforderlich.
- (3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die Beteiligten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (4) Der Verband kann eine volle oder teilweise Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die Leistungsfähigkeit der zentralen Einrichtungen übersteigen würde.
- (5) Verändern sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Benutzer dieses dem Verband unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (z. B. DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB in den jeweils gültigen Fassungen auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss anzuschließen.
- (2) Abwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z. B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb gem. den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN) auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen. Eine Wiederholung der Prüfung hat entsprechend der anzuwendenden DIN-Vorschriften zu erfolgen.

- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Anschlussnehmers. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, unterhalten und betrieben.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen. Für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Mängel oder Abflussstörungen, für die der Verband zuständig ist, hat der Anschlussnehmer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (6) Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Anschlussnehmern auf deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer ausreichenden privaten Hebeanlage verlangen.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten dem Verband die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen des Verbandes dies erforderlich machen.

§ 5a Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Dieses wäre vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und zugestimmten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.

- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig - mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Zustimmung nach § 3 bedürfen, werden grundsätzlich durch den Verband abgenommen. Zur Abnahme hat der Anschlussnehmer die erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachzuweisen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholungen der Abnahme bei Beanstandungen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insb. Vorbehandlungsanlagen, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.
- (6) Beauftragten und Bediensteten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Besichtigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Anlage und zur Beseitigung von Störungen anzuordnen sowie auf angeschlossenen Grundstücken, an den Abwasseranfallstellen und in den eigenen Anlagen des Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften sind die Maßnahmen und Untersuchungen entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Gleiches gilt,
 - a) wenn festgestellt wird, dass vom Kunden gemachte Angaben nicht den Tatsachen entsprechen und der Kunde dieses wusste bzw. hätte wissen müssen oder
 - b) wenn die Maßnahmen und Untersuchungen aufgrund fehlender Angaben des Kunden erforderlich sind.
- (7) Der Verband kann vom Anschlussnehmer bzw. Benutzer jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Einleiterkataster
 1. Der Verband führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe/Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes.
 2. Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift der Anschlussnehmer bzw. Benutzer und der nach dieser AEB gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen;
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von anderem nichthäuslichem Abwasser;
 - f) Mengen des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers; getrennt nach Teilströmen;
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.
 3. Die Anschlussnehmer und Benutzer haben nach Aufforderung durch den Verband jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.
 4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

(9) Überwachung durch den Verband

Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegt der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Nach Vorgaben des Verbandes haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probeentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Kosten für Entnahmen und Auswertungen der Abwasserproben einschl. der Überwachung der Grenzwerte und der Ermittlung von Starkverschmutzungen, bis hin zur gutachterlichen Ermittlung der anteiligen Abwasserentgelte, trägt der Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe.

Diese Regelung gilt auch für Betreiber, die der Indirekteinleiter-Verordnung vom 10.10.90 (Nds. GV Bl. S. 451 ff.) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

(1) Abwasser darf nur über den jeweiligen Grundstücksanschluss eingeleitet werden.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Mengen und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Zustimmung zum Entwässerungsantrag waren.

Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Anlage 1 (Grenzwerte) ist Bestandteil dieser AEB.

(3a) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Regen- oder Drainagewasser sondern nur häusliches Abwasser (Schmutzwasser gem. § 1 - Begriffsbestimmungen) eingeleitet werden. Der Kunde hat erforderlichenfalls entsprechende Vorkehrungen auf seinem Grundstück zu treffen, auch um zu verhindern, dass von befestigten Flächen ablaufendes Niederschlagswasser über Lüftungsöffnungen von Schmutzwasser-Schachtabdeckungen in den Schmutzwasserkanal gelangen kann.

(3b) Grund- bzw. Drainagewasser darf grundsätzlich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(4) In die Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die öffentliche Sicherheit oder das Personal gefährden,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammensorgung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern,

- Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl,
- tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers (z. B. Inhalte von Frittiergeräten)
- Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:
1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -Verwertung vertretbar sind.
 2. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Schlammverwertung zu verhüten.
 3. Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
 4. Ein Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 5. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 6. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 7. Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Schlammverwertung zu verhindern.
 8. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist.
- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 200 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
Im Rahmen der Zustimmung zum Entwässerungsantrag gem. § 3 wird auf Antrag dem Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen zugestimmt.
Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 4 u. 5 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (9) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 - 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Maßnahmen sind entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet, wenn ein Verstoß gegen die Anschluss- und Einleitungsbestimmungen vorliegt.

§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitungswerte gem. Anlage 1 (Grenzwerte) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

- (3) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (5) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf ggf. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe des Verbandes zur dezentralen Abwasserentsorgung besteht aus der Abfuhr vom Grundstück sowie der Behandlung von Schlamm und Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Schlamm und das Abwasser fest.
- (3) Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
- (4) Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ablehnen, wenn die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechts.
- (5) Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 10 Bau und Betrieb

- (1) Der Betrieb von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ist grundsätzlich nur auf Grundstücken zulässig, die in der „Satzung des Wasserverbandes Gifhorn zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) der Grundstücke“ (sog. „Kleinkläranlagensatzung“) ausdrücklich genannt sind und die den dort genannten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der AEB sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- oder EN-Vorschriften sowie das DWA-Regelwerk).
- (3) Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos; d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes ist nicht vorhanden.
- (4) In Kleinkläranlagen und Sammelgruben dürfen nur häusliche Schmutzwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Abs. 4 – 7 ist verboten. Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.

§ 11 Anmeldepflicht

- (1) § 3 der AEB gilt sinngemäß.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (3) Die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde.
Dem Benutzer wird der Zeitpunkt der Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.
- (4) Wenn die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten trotz erfolgter Anmeldung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

§ 12 Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen.
- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verband hat die Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen erheblich verzögern würde.
- (3) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

§ 13 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 14 Weitere technische Bestimmungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 Abs. 4 – 7 AEB enthält, dem Stand der Technik.

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,
 1. wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist
 2. wenn Stoffe der in § 7 und der in Anlage 1 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen
 3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern
 4. wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird
 5. wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt
 6. wenn auf einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude, eine weitere Anlage o. ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband spätestens auf gesondertes Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dieser benötigt,
 - a. um das zu fordernde Entgelt für die Nutzung seiner Abwasseranlagen
 - b. um die Leistungsfähigkeit seiner Abwasseranlagenermitteln zu können. Insbesondere hat er hierzu vom Verband übersandte Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und innerhalb der erbetenen Fristen zurück zu senden.

Der Verband ist berechtigt, nach einmaliger Erinnerung die erforderlichen Sachverhalte mit eigenem Personal zu ermitteln oder Dritte mit der Ermittlung zu beauftragen und dem Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Soweit vom Verband keine weiteren Kosten geltend gemacht werden, gilt die Forderung von einem Lohnverrechnungssatz (LVS*) als vereinbart.
- (3) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern und Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage oder zur Ermittlung erforderlicher Daten im Sinne des Abs. 2 jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (4) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (5) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Anlagen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (6) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Vertragsverletzung dar.

§ 16 Haftung

- (1) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt, benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entsprechende Schäden.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Benutzer haften für alle von ihnen zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
 3. Behinderung im Wasserlauf, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 4. zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Abschnitt V

Entgelte

§ 18 Grundsatz

Der Verband übernimmt

1. die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle
2. die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse
3. die Entsorgung des bei den Benutzern anfallenden zulässigerweise eingeleiteten Abwassers
4. die dezentrale Abwasserentsorgung bei Kleinkläranlagen und Sammelgruben.

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse (BKZ),
- Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse (GAK),
- Abwasserentgelte und
- Kostenersatz für Nebenleistungen und individuelle Leistungen (§ 24) i.d.R. aufgrund von Lohnverrechnungssätzen (LVS)

§ 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle einschl. evtl. erforderlicher Pumpwerke und Druckrohrleitungen sowie Vakuumentleitungen mit den systembedingten Saug- und Druckanlagen ist der Verband berechtigt, von den Anschlussnehmern, die für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluss erhalten haben, einen Baukostenzuschuss zu verlangen. Der BKZ entfällt wegen des Ausgleichs der Belastung aus § 5 Abs. 6 grundsätzlich, wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) statt eines Gefällekanals eine Druckentwässerung vorhanden ist und vom Anschlussnehmer eine private Hebeanlage vorgehalten wird.
- (2) Anschlussnehmer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

§ 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Kanalisationsanlagen einschl. zugehöriger Pumpwerke, Vakuument- und Druckrohrleitungen sowie Rückhaltebecken erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.

- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 20 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
 - a) Berechnungsmaßstab des BKZ für Schmutzwasser ist die erforderlichen Anschlussweite des Trinkwasserhausanschlusses des Grundstückes.
 - b) Berechnungsmaßstab des BKZ für Niederschlagswasser ist die tatsächliche Größe des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes.
- (4) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Trinkwasserhausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Trinkwasserhausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ für Schmutzwasser fällig.
- (5) Die Höhe der BKZ geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:
 - a) die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses;
 - b) die Kosten für beantragte oder von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden die Kosten durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der Einbautiefe des Schachtes berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Die Höhe der GAK geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge

- (1) Grundpreise, Arbeitspreise und der Lohnverrechnungssatz (LVS) gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (2) Bemessungsgrundlagen für Schmutzwasser

Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m³ Schmutzwasser.

Als in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt gelten:

 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge und
 - c) die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Schlämme und Abwassermengen.
- (3) Bemessungsgrundlagen für Niederschlagswasser

Der Arbeitspreis für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der anrechenbaren Fläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m² anrechenbare Fläche.

Da es bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes nicht auf die tatsächlich eingeleitete Regenmenge ankommt, gelten unter anderem auch als anrechenbare Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann:

- a) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Regentonne/Regenwassernutzungsanlage aufgefangen werden, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.
- b) Flächen, die mit sog. Ökopflaster befestigt sind, weil die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Fugen und Öffnungen nach einem relativ kurzen Zeitraum erheblich nachlässt und bei einem Starkregenereignis kein relevanter Unterschied mehr zu einem herkömmlichen Verbundpflaster besteht.
- c) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Zisterne aufgefangen werden, weil diese bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte

Niederschlagswasser aufzunehmen. Sollte jedoch ein Anschluss an eine Zisterne mit einem Volumen von mindestens 4 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche bestehen und diese nach jedem Regenereignis automatisch auf eine entsprechende Versickerungsfläche geleert werden (durch eine entsprechend gesteuerte Pumpe), wäre eine entsprechende Ermäßigung um die daran angeschlossenen Flächen möglich.

d) Flächen auf sogenannten Gründächern, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.

- (4) Kommt der Anschlussnehmer seinen Auskunftspflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann der Verband die zur Entgeltabrechnung erforderlichen Abwassermengen und/oder die anrechenbaren Flächen schätzen.
- (5) Der Grundpreis ist der von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers unabhängige Preis als Teilabrechnung der Festkosten der Abwasseranlagen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser nach § 33 AVBWasserV oder der Abwasserentsorgung bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vergleichszeitraumes bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
- (7) Zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Benutzer auf eigene Kosten technische Messgeräte, insb. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Die Anzeigepflicht bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG obliegt dem Kunden/Grundstückseigentümer. Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht brauchbar oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen bzw. nachprüfbare eigene Angaben des Benutzers fordern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird i.d.R. davon ausgegangen, dass 40 m³ Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis ist ein geeichter und bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG angezeigter Zwischenzähler erforderlich. Als zusätzliche Verwaltungskosten werden 0,1 LVS *) pro Abrechnung berechnet. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Alternativ kann durch den Grundstückseigentümer nach Abstimmung mit dem Wasserverband eine direkte Abwassermengenmessung installiert und zur Abrechnung der Abwassereinleitung herangezogen werden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
- (9) Erfolgt die Trinkwasserversorgung nicht durch den Wasserverband Gifhorn, ist dieser berechtigt, die zur Ermittlung der Abwassermenge erforderlichen Daten auch von Dritten anzufordern. Der Kunde erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- (10) Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 23 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 24 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch vorgenannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

ABSCHNITT VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

§ 25 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer (Kunde).

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach §§ 18 ff. für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.

§ 27 Abrechnung

- (1) Der BKZ wird den Anschlussnehmern nach Abschluss des Entsorgungsvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verband rechnet die Abwasserentgelte zusammen mit den Trinkwasserentgelten in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge und evtl. Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

§ 28 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachgefordert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband die entsorgte Abwassermenge aus dem Durchschnittsverbrauch aus der letzten fehlerfreien Abrechnung und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 29 Abschlagszahlungen

- (1) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 30 Vorauszahlungen

Der Verband kann im Einzelfall angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 31 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer zur Zahlung von Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Form und Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden angemessen verzinst.
- (3) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicher zu stellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS*) zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

- (7) Wird eine Einstellung der Entsorgung vorgenommen, hat der die Entsorgungseinstellung zu vertretene Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Entsorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederherstellung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Wird vom Kunden/Anschlussnehmer die Entsorgungseinstellung dadurch abgewendet, dass dem Beauftragten des Verbandes (Sperrmonteur) die unmittelbare Begleichung der offenen Forderung angeboten wird, wird zusätzlich zur offenen Forderung sofort ein Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) fällig.
- (9) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (10) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen gem. Abs. 9.

- (11) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden nur gefordert, soweit sie nicht nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gefordert worden sind.

§ 33 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren der i.S.v. Ziff. 1 fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 34 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 35 Vertragsstrafe

Leitet der Kunde Abwasser

- a) unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Installation der Trinkwasser-Messeinrichtungen,
- b) nach Einstellung der Trinkwasserversorgung,
- c) in anderer Weise ungemessen (z.B. durch Eigenversorgungsanlagen gefördert Wasser) ein
- d) oder hat er die für die Niederschlagswasserentsorgung zur Preisbildung oder zur Ermittlung der anrechenbaren Fläche/n erforderlichen Angaben nicht oder nicht korrekt gemacht,

so ist der Wasserverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. ²Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge oder anrechenbaren Fläche ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge oder –fläche anteilig für die Dauer der vertragswidrigen Einleitung ergibt. ³Kann die Vorjahresmenge oder die anrechenbare Fläche des Kunden nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zu Grunde zu legen oder anderweitig sachgerecht zu ermitteln. ⁴Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

ABSCHNITT VII

Schlussbestimmungen

§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Anschlussnehmer (Kunde) ist zur Kündigung berechtigt, wenn von dem entsorgten Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr anfällt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 37 Einstellung der Entsorgung

Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind oder
4. die Einleitung von Schmutzwasser ohne Zahlung des Abwasserentgeltes zu verhindern.

§ 38 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Das Abwasserwasserentgelt kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - a. Energiekosten,
 - b. Personalkosten,
 - c. Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - d. sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - e. Baukosten,
 - f. Materialkosten,
 - g. Kreditzinsen,
 - h. Steuern,
 - i. andere Abgaben
 - j. Abschreibungen.
- (4) Der Abwasserwasserentgelt kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Abwasserwasserentgelt kann auch geändert werden, wenn sich die Jahresabwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Abwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 39 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 40 Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 01.01.2017 in Kraft.

Gifhorn, im Dezember 2016
WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem DurchschnittsStundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Anhang 1

GRENZWERTE

Einleitungsbeschränkung für Abwasser nach § 7 Abs. 2 der AEB

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur 35° C	
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette	Gesamt 300 mg/l

2. Wenn die zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen besondere Anforderungen stellen und eine Genehmigungspflicht nach Indirekteinleiter-Verordnung besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlor-ethen, Tetrachlorethen, 1,-1-.1- Trichlor-ethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l al TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	1,0 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	i) Selen (Se)	
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium (Ba)	
	p) Aluminium (Al und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist

6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass sowohl in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen als auch der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontane Sauerstoffzehrung	
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l (Zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.)
9.	Gase	
	Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.	
10.	Toxizität	
	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabreinigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.	

Abwasserpreisblatt Nr. 12

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Meinersen

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	$Q_{max} (m^3/h)$	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b u.c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

- Einrichtung a: **1,30 € je m^3**
- Einrichtung b: **0,34 € je m^2 anrechenbare Fläche jährlich**
- Einrichtung c (Kleinkläranlagen): **78,24 € je m^3**
- Einrichtung c (Sammelgruben): **29,82 € je m^3**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **41,60 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Einrichtung a:		Einrichtung b:	
Anschlussweite	SW-BKZ in €	Abrechnungseinheit	NW-BKZ
1"	2.364,-	m ²	2,69 € / m ²
1 ¼"	4.431,-	Fläche des in die Niederschlagswasserkanalisation einleitenden Grundstücks	
1 ½"	8.003,-		
2"	14.434,-		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **140,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.203,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$

G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2016

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 12

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Papenteich

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q _n	Q _{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **1,96 € je m³**
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **78,24 € je m³**
 Einrichtung b (Sammelgruben): **29,82 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **41,60 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.600,-	2.020,-	2.060,-
1 ¼"	4.873,-	3.786,-	3.860,-
1 ½"	8.800,-	6.837,-	6.971,-
2"	15.872,-	12.332,-	12.573,-

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-	3.576,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-	4.179,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-	4.472,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-	4.953,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2016

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 1. Januar 2017**

Abwasserpreisblatt Nr. 13 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Wesendorf

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Qn	Q _{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **0,85 € je m³**
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **78,24 € je m³**
 Einrichtung b (Sammelgruben): **29,82 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **41,60 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.600,-	2.020,-	2.060,-
1 ¼"	4.873,-	3.786,-	3.860,-
1 ½"	8.800,-	6.837,-	6.971,-
2"	15.872,-	12.332,-	12.573,-

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-	3.576,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-	4.179,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-	4.472,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-	4.953,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2016

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn

gültig ab 1. Januar 2017

Abwasserpreisblatt Nr. 12

für das Verbandsmitglied

Gemeinde Sassenburg

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	1,30 € je m ³ Schmutzwasser
Einrichtung b:	0,46 € je m ² anrechenbare Fläche jährlich
Einrichtung c (Kleinkläranlagen):	78,24 € je m ³ Schlamm
Einrichtung c (Sammelgruben):	29,82 € je m ³ Schmutzwasser

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **41,60 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Einrichtung a:		Einrichtung b:	
Anschlussweite	SW-BKZ in €	Abrechnungseinheit	NW-BKZ
1"	2.364,-	m ²	2,69 € / m ²
1 ¼"	4.431,-	Fläche des in die	
1 ½"	8.003,-	Niederschlagswasserkanalisation	
2"	14.434,-	einleitenden Grundstücks	

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **140,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.203,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

Gifhorn, im Dezember 2016

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn

gültig ab 1. Januar 2017

Abwasserpreisblatt Nr. 14

für das Verbandsmitglied

Gemeinde Wendeburg

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	$Q_{max} (m^3/h)$	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **2,01 € je m^3**
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **78,24 € je m^3**
 Einrichtung b (Sammelgruben): **29,82 € je m^3**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **41,60 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.600,-	2.020,-	2.060,-
1 ¼"	4,873,-	3.786,-	3.860,-
1 ½"	8.800,-	6.837,-	6.971,-
2"	15.872,-	12.332,-	12.573,-

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-	3.576,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-	4.179,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-	4.472,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-	4.953,-

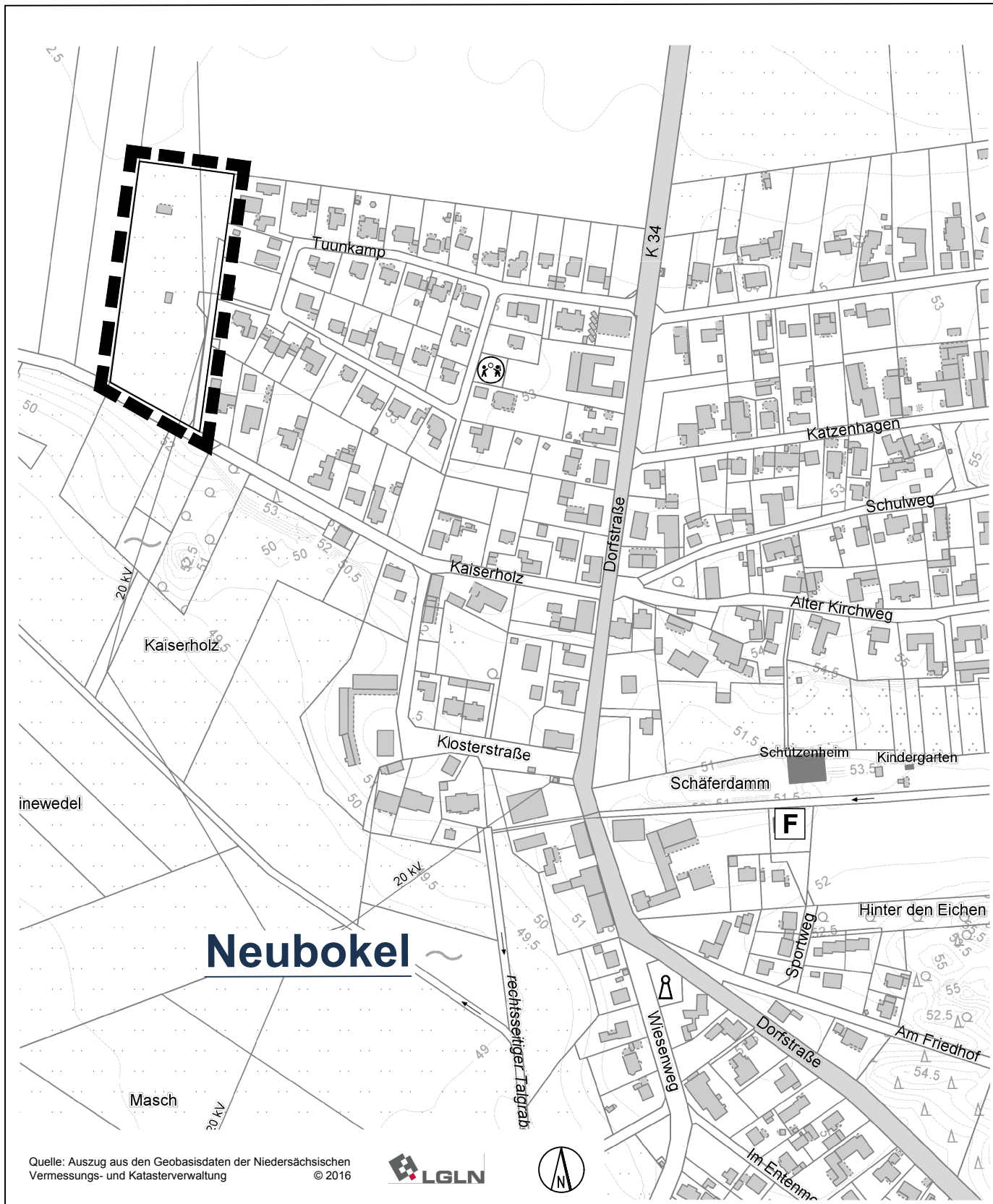
Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2016

Wasserverband Gifhorn



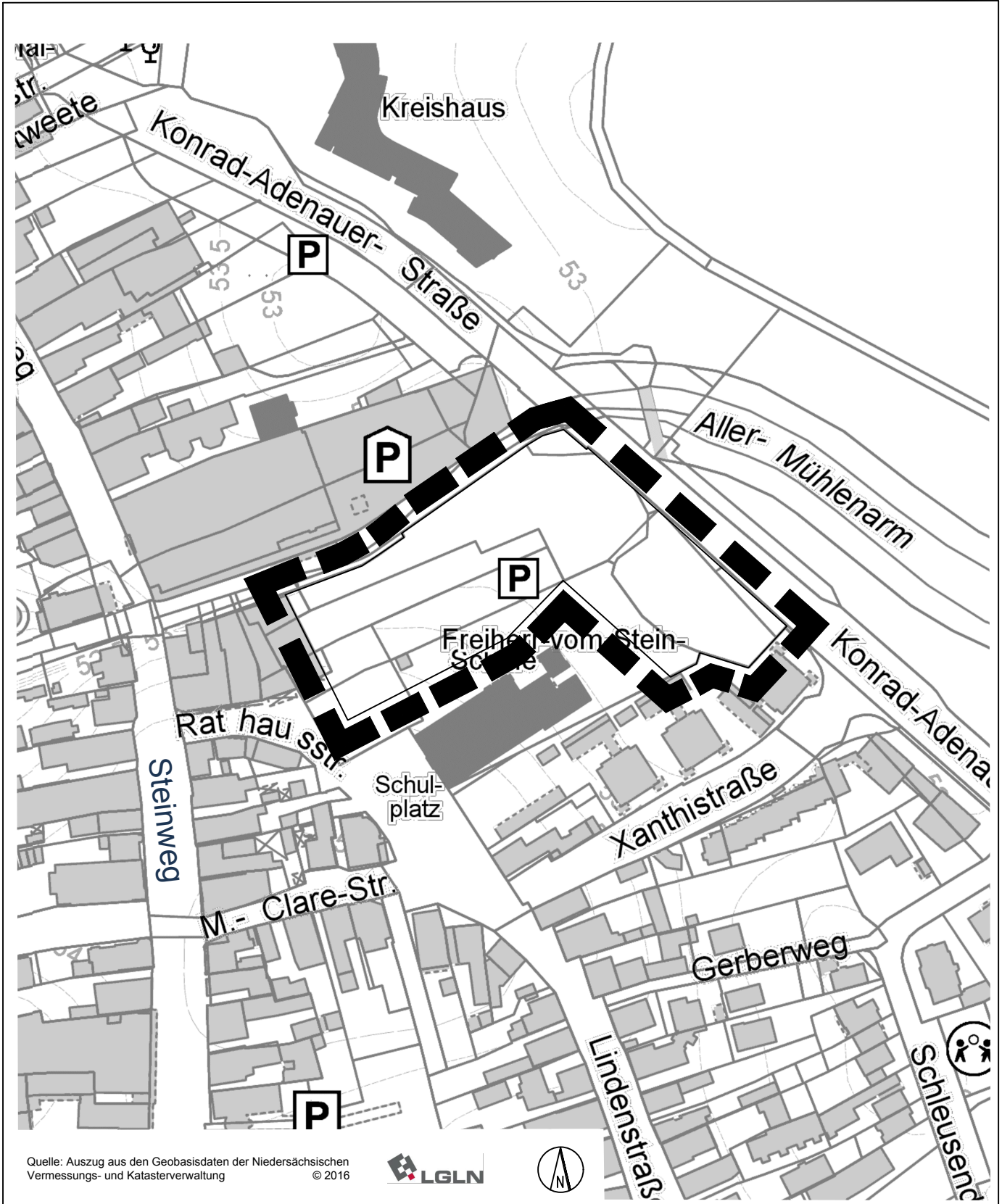
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016



Geltungsbereich der 114. Änderung
des Flächennutzungsplanes (Pferdeweide) - Teilplan 4
zugleich
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11
"Pferdeweide" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),
Ortschaft Neubokel



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung

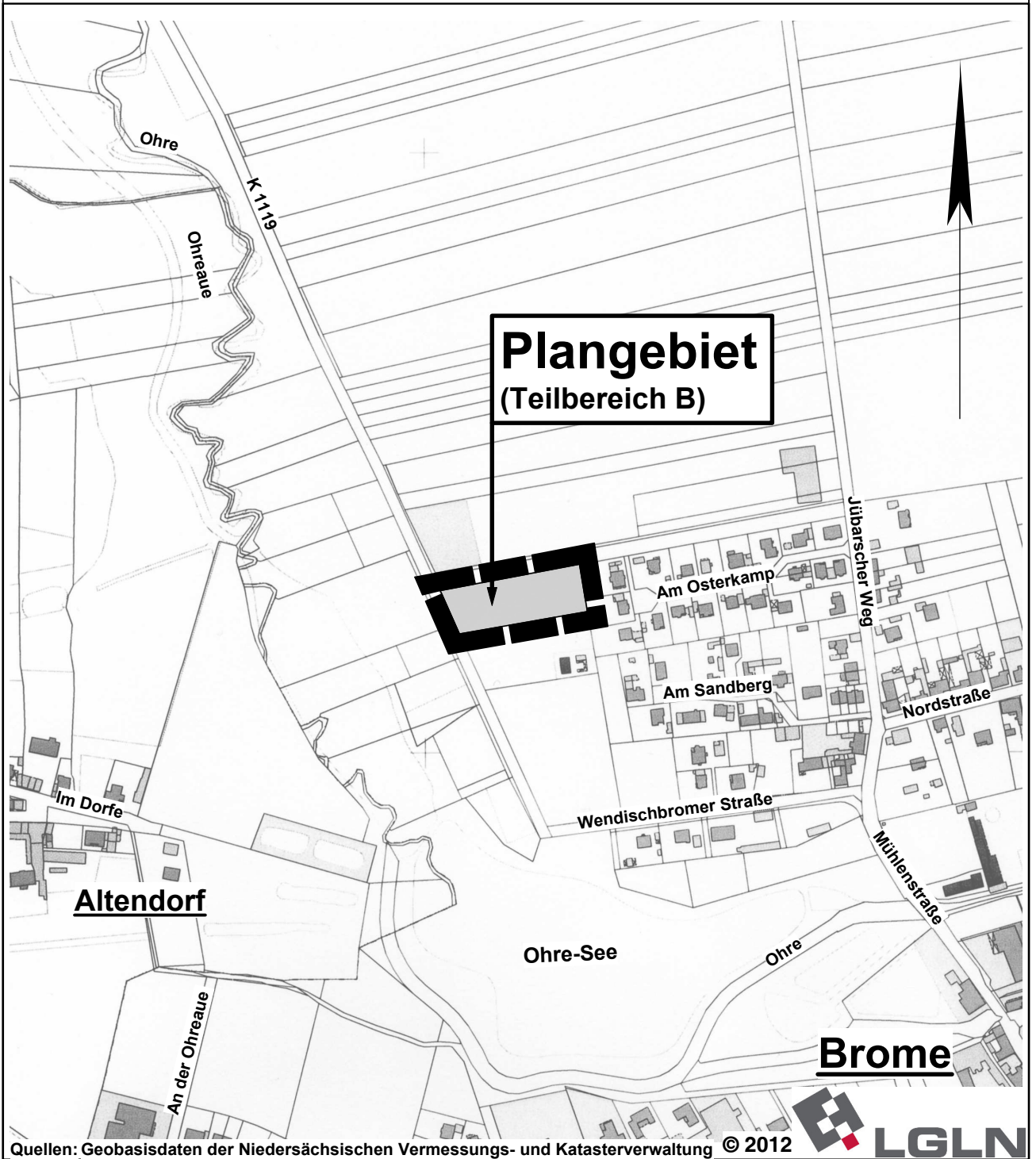


Geltungsbereich der 119. Änderung
des Flächennutzungsplanes
(Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße) - Teilplan 2



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung

Übersichtsplan M 1: 5.000



Flecken Brome

OT Brome

— — — — —
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Hinter der Schule II " 2. Änderung
(Teilbereich B)

M 1: 5.000